Da. VII. 39

J. m.

R. B.

o
4

Ueber das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfes.

Von
Martin Aschenbrenner.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Würzburg und Bamberg,
bey Joseph Anton Göbhardt.
1804.

Seiner

Hochgebohrnen Excellenz

Freyherrn

Maximilian Joseph von Montgelas

churpfalzbayernschen Staats- und Conferenzminister

zum Zeichen

der innigsten Verehrung

unterthänigst geweihet.

Die Weisheit eines Regenten und der gute Wille desselben, für sein Volk alles zu thun, was dieses, vorausgesetzt, daß es den erfoderlichen Grad von Unverdorbenheit und Einsicht hätte, selbst bey jeder Gelegenheit über sich beschließen würde, erprobet sich auf die unzweydeutigste Weise durch die Auswahl derjenigen Männer, welche mit demselben die oberste Sorge für die Erreichung des Staatszweckes zu theilen haben: Der Werth des Regenten für das Volk spricht sich unverkennbar von selbst durch die in Handlungen übergehende Maximen jener Männer aus. Das Volk sieht sich nach und nach durch den unausbleiblichen guten Erfolg der dem wahren Staatszwecke entsprechenden, und den Lokalitäten anpassenden, Maximen gleichsam erwärmt und gestärkt, und muß die unwiderstehlich lieben, welche ihre Zufriedenheit nur in dem Glücke des Volkes finden. Bayerns Völker dürfen sich Glück wünschen, daß ihr Wohl solchen Händen anvertrauet ist. Wäh-

rend

rend dem sie sich durch eine, den Kräften des Landes angemessene, Waffenmacht gegen Aussen, soviel möglich, gesichert und geachtet sehen, wird im Innern der Handhabung des Rechtes die nöthige Sorgfalt gewidmet, und die Wohlfahrt Aller durch die treflichste Anstalten und Verfügungen, nach den gerechten und vortreflichen Grundsätzen der natürlichen Freyheit befödert: Dies alles, wie aus diesem Systeme von selbst folgt, unter dem freyen Urtheile aller Bürger dieses glücklichen Staates. Lassen sich Euere Hochgeborne Excellenz meinen aufrichtigen Dank und meine innigste Verehrung gefallen, welche Hochdenselben für diese Gerechtigkeit und Wohlthat jeder Genosse des bayernschen Staates schuldig ist. Die tiefen Einsichten, den unermüdeten Eifer, und die gewandte Staatsklugheit Euerer Hochgebohrnen Excellenz würdig zu preisen, würde für meine Feder ein unbescheidener Versuch seyn. Erlaubter kann mir seyn, diese Gelegenheit zu ergreifen, als Bürger

Bay-

Bayerns für diejenige Provinz, deren Bewohner ich bin, einige Wünsche vorzutragen, welche theils aus dem besondern Bedürfnisse jener theils schon aus allgemeinern Gründen erzeugt werden. Ich bekenne mich vorzüglich zur Rechtswissenschaft, und beschränke mich hier bloß auf das Rechtsfach.

Franken bedarf eines Civilgesetzbuches, entsprechend den Foderungen des Zeitgeistes. Es sieht dem neuen Strafgesetzbuche — für Volk — und Richter, — bearbeitet von der fleißigen Meisterhand des scharfsinnigen Herrn Hofraths Feuerbach mit Sehnsucht entgegen; es wünscht und bedarf eben so sehr einen neuen Codex des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Staat, für welchen die Feder des Talent vollen und Kenntnißreichen Herrn Hofraths Gönner arbeitet, kann ihn am besten liefern, und es wäre Verlust, diese Feder für diesen Zweck nicht zu benutzen. — Franken hat Provinzial-

gesetze

gesetze — nicht Einheimischen nicht so leicht verständliche Landrechte und Statuten — welche allgemein und tief in die Privatverhältnisse der Familien und der einzelnen Bürger dieser Provinz eingreifen: Ihre Vernachläßigung kann nur die Zerrüttung des Wohlstandes der Familien in dieser gewiß bedeutenden Provinz des Bayernschen Staates zur Folge haben. Wenn diese Provinzialgesetze auch nicht einer nöthigen Revision unterworfen werden, so dürfte es doch, ohne großen Nachtheil, nicht unterlassen werden, wenigstens an der fränkisch-bayernschen Universität einen öffentlichen Lehrer der fränkischen Rechte aufzustellen: Giebt es ja auch öffentliche Lehrer der bayernschen Rechte. — Die fränkische Landgerichte Bayerns werden in eine, in dem Augenblicke, da ich dieses schreibe, noch unbekannte, nothwendige neue Ordnung gebracht. Hier wünschet der Landmann, durch zu sehr erweiterte Distrikte der Landgerichte nicht zu verderblichen Wallfahrten zur heiligen Justiz gezwungen zu werden;

den; er darf billig wünschen, daß sein Civilrichter nicht zugleich mit der Polizey belastet werde, damit diesem es an nöthiger Zeit nicht mangle, die Rechtsstreite gehörig zu erwägen, und der Landmann nicht die gleich große Plage verzögerter oder übereilter Justiz zu dulden habe. Aus noch wichtigern Gründen sollte auch das sogenannte Centgericht von dem Civilgerichte getrennt werden; eine Bemerkung, welche nicht allein auf die Landgerichte, sondern auch auf die Hofgerichte zu beziehen seyn möchte.

Ueberzeugt, daß die Aeußerung dieser Wünsche in den Augen der aufgeklärten, liberalen, und die Erreichung des Staatszweckes mit Ernste wollenden Regierung Bayerns kein Verbrechen ist, sondern daß sie es vielmehr mit Wohlgefallen aufnimmt, wenn die Bürger des Staates aus Liebe zum Ganzen für dasselbe ihre Wünsche und Bemerkungen zur öffentlichen Mittheilung gelangen lassen, erlaube ich mir, Euerer Hochgebohrnen Excellenz höh-

eren

eren Einsichten diese Wünsche zur Würdigung unterthänigst vorzulegen. Sie flossen aus dem Wunsche, mein Vaterland so glücklich zu sehen, als es werden kann; welchem Wunsche ich nichts weiter beyzufügen habe, als daß mir, durch baldige Wiedereinreihung in die Staatsdienste, wozu mir durch eine höchste Entschließung Hoffnung gemacht ist, zur Erreichung des Staatszweckes, so viel an mir ist, beyzutragen gegönnt werden möge. —

Vor-

Vorläufige Erinnerung.

Es ist ein vollkommen richtiger psychologischer Grundsatz: Das Uebermaas der Einwirkung auf das Gemüth des Menschen verfehlet so sehr die bezweckte Wirkung, dasselbe nach unseren Absichten zu leiten, als der gehörige Grad von Kraft dasselbe unserem Willen gemäs lenket. Die strenge Maasregeln, welche bisher gegen den Zweykampf vorgeschrieben wurden, um von demselben abzuhalten, und der geringe, diesem Zwecke entsprechende, Erfolg, da man von diesen Maasregeln doch so viel erwartete, führen auf die natürliche Vermuthung, die Strafdrohungen, durch welche man den Zweykampf zu verhüten suchte, möchten wohl das erfoderliche Maas der Einwirkung auf die Gemüther überschritten haben: Zuwenig ist doch wahrlich hierin, so viel die Gesetze betrift, nicht geschehen! Die Gerichtsstellen hegen auf der anderen Seite gegen die Zweykämpfe eine Nachsicht, und das

Pub-

Publikum behandelt dieselbe mit einer Schonung, welche nur aus zwey Gründen erklärbar ist, 1) weil man die gegen dieselbe gedrohte Strafen überhaupt für zu streng ansieht, 2) weil man besonders von der Natur dieses Verbrechens — worin es eigentlich besteht— keine deutliche Vorstellung hat. Eine Strafe ist nur dann wirksam, wenn das Publikum das Verbrechen, gegen welches sie gedroht ist, als ein solches deutlich anerkennet, und somit in der Strafe die natürliche Schande nicht vermißt, welche jene, unter der gemachten Voraussetzung, nothwendig begleitet. Bey einem Verbrechen, welches gewöhnlich nur unter Menschen begangen wird, welchen man Bildung und Einsicht zutrauet, ist von der richtigen Ansicht, welche man ihnen von einem solchen Verbrechen verschaffet, wohl mehr, als von hundert anderen Maasregeln gegen dasselbe zu erwarten. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieses Satzes gab dieser gegenwärtigen Abhandlung über das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfes ihre Entstehung. Hier gilt aber die Untersuchung nur die Widerrechtlichkeit, das Verbrechen, des Zweykampfes; die Vernunftwidrigkeit desselben nach anderen Rücksichten hat niemand treffender gezeigt, als Rousseau. *)

*) Julie oder die neue Heloise. Erster Theil, sechs und fünfzigster Brief.

Es ist schwer, und fast unmöglich, bey den verschiedenen Principen, von welchen man heut zu Tage in dem peinlichen Rechte ausgeht, alle Partheyen zu befriedigen. Wer seine eigne Ansicht hat, wagt es, mit allen es zu verderben. Deswegen darf man sich aber nicht zurückschrecken lassen, frey seine Meinung zu erklären; sie kann doch, wenn auch Alle wider sie sind, wahren Werth haben, sie kann die einzig richtige seyn, wenn auch Alle vielleicht zur Zeit noch ihre Richtigkeit verkennen sollten. Deswegen banget mir vor dem Urtheile des Publikums nicht: Wer meine Meinung genau prüft, wird sie nicht ohne bedeutende Gründe finden. Ich habe diesem Gegenstande, vorzüglich durch die Unterscheidung des Staatsendzweckes von den Staatsmittelzwecken, eine eigne Ansicht gegeben. Auf diesem Unterschiede beruhet sehr viel. Hier ist der Ort nicht, denselben nach Würde und Erfoderniß auseinander setzen zu können: Er hat mir in meinen Vorlesungen über das allgemeine Staatsrecht zum Grunde einer ganz neuen Behandlung desselben gedient, und es haben sich daraus viele sehr wichtige Resultate ergeben. Es entgeht mir nicht, daß dieser Unterschied selbst an sich nicht neu ist; aber ich darf es geradezu behaupten, man hat noch nicht eingreifend genug über denselben gedacht; sonst würde schon manche wichtige staatswissenschaftliche, und besonders staatsrechtliche, Aufgabe

gabe weit richtiger gelöst seyn, als bisher geschehen konnte. Hier muß es mir genügen, auf die Wichtigkeit dieses Unterschiedes blos aufmerksamer zu machen.

Bey der Beurtheilung des Ganzen bitte ich die Herren Leser, sich zu erinnern, daß gegenwärtig nicht schon eine in das genaueste Detail eingehende Untersuchung geliefert, sondern nur erst im Allgemeinen die richtige Ansicht gezeigt werden soll, nach welcher das Verbrechen des Zweykampfes betrachtet, und, der Natur desselben entsprechend, die Strafe des Zweykampfes gewählt werden muß. Wie auch übrigens das Urtheil des Publikums über gegenwärtige Abhandlung fallen mag, der Verfasser glaubt über seine Absicht und über die Aufmerksamkeit, welche er diesem Gegenstande widmete, sich beruhigen zu können; ob er ihn mit Talent bearbeitet habe? — darüber muß dem competenten Publikum seine freye Stimme bleiben.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Vom Verbrechen des Zweykampfes.

Nothwendigkeit einer nähern Unterscheidung der öffentlichen von den Privatverbrechen. §. 1.

Begriff des Zweykampfes, Rencontre, Attaque, meuchelmörderischer Angriff. . §. 2.

Meinungen einiger Schriftsteller über die Strafbarkeit des Zweykampfes. . §. 3.

Der Zweykampf ist kein Privatverbrechen. §. 4. 5.

Die Zweykämpfer entziehen dem Staate ihre eigne Kräfte auf eine widerrechtliche Weise. = = §. 6.

Der Zweykampf ist ein wahres Verbrechen gegen den Staat

a) als Verletzung der Staatskräfte an einer dritten Person. = = §. 7.

b) als Störung des allgemeinen Rechtsfriedens. = = §. 8.

Beseitigung einiger Zweifel. = §. 9. 10.

Be=

Bestimmung der Größe des Verbrechens des Zweykampfes. . . §. 11. 12.

Ausartung des Zweykampfes in andere Verbrechen. §. 13.

Verschiedenheit der Fälle

a) in Rücksicht der Personen der Zweykämpfer. §. 14.

b) in Rücksicht des Orts, wo der Zweykampf vorgenommen wird. . §. 15.

Zweyter Abschnitt.

Strafe des Zweykampfes.

Ueber die rechtliche Größe der Strafe des Zweykampfes im Allgemeinen. §. 16.

Meinungen einiger Schriftsteller. . §. 17.

Gesetzliche Strafen des Zweykampfes. §. 18.

Richtigere Ansicht nach allgemeinen Grundsätzen. . . §. 19. 20.

Strafe des Zweykampfes

a) als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens. . . §. 21 — 23.

b) als Verletzung der Staatskräfte. §. 24 — 26.

Verhältniß dieser beyden Strafen zu einander. §. 27.

Andere Mittel die Zweykämpfe zu verhüten. §. 28.

Ueber

Ueber das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfes.

Non exitus rerum, ſed hominum conſilia vindicantur.

Cicero pro Milone.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verbrechen des Zweykampfes.

§. 1.

Nothwendigkeit einer näheren Unterſcheidung der öffentlichen von den Privatverbrechen.

Der Gegenſtand der Verbrechen ſind Rechte; in ihrer freyen thätlichen Verletzung beſteht das Weſen der Verbrechen. Hat man ein beſtimmtes Verbrechen vor

Aeltere Schriften über den Zweykampf ſind:

Paul Voet tractatus de duellis licitis et illicitis. Ultraj. 1646.

Fritſchius vom verbotenen Duelliren. Jena 1671.

Samuelis Rachelii tractatus de duellis. Raceb. 1671.

Thielken diſſ. de duellis. Roſtok 1704.

Chemnitzii diſſ. de duellorum origine et progreſſu et de duellis Germanorum. Viteb. 1717.

vor sich, so kömmt alles darauf an, die wahre Beschaffenhei , die Natur, den inneren Charakter desselben richtig aufzufassen. Dazu gehöret wohl auch vorzüglich, daß man genau das Subjekt des verletzten Rechtes anzuzeigen weiß, ob es ein Einzelner oder der Staat selbst seye, mit anderen Worten, ob ein öffentliches oder ein Privatverbrechen verübt wurde? Man wird bekennen müßen, daß man bisher nicht sorgfältig genug die Gründe und die wichtigen Folgen dieses Unterschiedes aufgesucht habe. Es ist nothwendig, in Absicht auf gegenwärtige Untersuchung, auf diesen Unterschied, soviel hier füglich geschehen kann, etwas aufmerksamer zu machen.

Ich werde niemand etwas auffallendes sagen, wenn ich behaupte, daß jeder nur um seiner selbst willen die Staatsverbindung eingegangen habe: Aber ich zweifle sehr daran, ob je dieser Satz mit dem Ernste, welchen er verdient, mit der Ueberlegung und Deutlichkeit, welche erfoderlich sind, zur Betrachtung gekommen sey. Der Endzweck des Staates ist nicht die Freyheit und Wohlfarth des Staates — nein! in demselben ist es die Freyheit und Wohlfarth der Einzelnen, als solcher nach allgemeinen Gesetzen; die Freyheit und Wohlfarth des Ganzen, als eines solchen, ist allemal nur Mittelzweck. Ein ewig wahrer, ein

---

August. de Leyser diss. de duellis. Viteb. 1738. spec. 607.

Klugkist de veris duellorum limitibus. Hallæ 1736.

Diejenigen Schriftsteller, welche in neueren Zeiten etwas Bedeutendes über den Zweykampf geliefert haben, werden im Verfolge angezeigt werden.

ein immer verkannter oder mißverstandener Satz! Nirgends hat man ihn vielleicht mehr, als im peinlichen Rechte verkannt. Zunächst hingesehen auf den Endzweck des Staates frage ich: Welches Verbrechen enthält eine größere Rechtsverletzung, das öffentliche oder das Privatverbrechen? Man ist allgemein darüber einverstanden, daß eine That weniger Strafbarkeit enthalte, welche ein Mittel verletzt, als jene, welche dem Endzwecke selbst gerade entgegen wirkt. Weil man aber wahrnahm, daß Verbrechen gegen den Staat Alle im Staate beleidigen, Privatverbrechen zunächst nur Einzelne, so rechnete man die ersteren höher als die letzteren: Allein man hätte nicht vergessen sollen, die Größe eines Verbrechens, welche es von äußern Umständen, wie hier durch die größere Zahl der Beleidigten, erhält, sorgfältig von jener Größe zu unterscheiden, welche einem Verbrechen an sich zukömmt. Will man verschiedene Verbrechen selbst gegen einander wägen, so kann man nicht auf ihre oft zufällige und veränderliche extensive Größe sehen, sondern hier muß vor allem die intensive Größe den Ausschlag geben. Ein Verbrechen, welches den Endzweck gerade aufzuheben sucht, hat aber nothwendig weit mehr intensive Größe, als ein anderes, welches nur ein Mittel verletzt. Von diesem Standpunkte aus die Sache betrachtet, sind Verbrechen gegen Einzelne im Staate weit höher anzusehen, als dieselbe Verbrechen gegen den Staat verübt, obgleich auch diese, in Ansehung ihrer mehr extensiven Größe, an Strafbarkeit wieder etwas zunehmen. Der Bürger muß den Endzweck seines Bürgerseyns kennen; dieser Endzweck ist er sich selbst: Wird also der Einzelne verletzt, so geschieht immer das höchste; wird der

Staat verletzt, so wird diese Verletzung nur nach dem Maasstabe bemessen, nach welchem die Rechte aller Einzelnen dadurch der Gefahr ausgesetzt werden; denn der Staat ist nur das Mittel zum Endzwecke, welcher auf allen Einzelnen, als solchen, ruht. Kann wohl selbst der Hochverrath aus einem anderen Grunde das größte unter allen Verbrechen seyn, als weil alle Einzelne, als solche, durch dasselbe der höchsten Gefahr für ihre Personen ausgesetzt werden? — „Bey den harten Gesetzen wider die Contrebande, sagt Pastoret in seinen Betrachtungen über die Strafgesetze, *) findet die öffentliche Meinung doch nichts verbrecherisches, wenigstens nichts sehr schändliches darinnen. Sie sind eine Art des am Staate begangenen Diebstals, und nur der Privatdiebstal scheint uns der schändlichere zu seyn. Vielleicht liegt der Grund zu dieser Verschiedenheit der Meinung in einer andern unwillkührlichen Nebenidee. Je unmittelbarer eine Handlung die Sicherheit des Einzelnen verletzt, je mehr sind wir geneigt, sie verbrecherisch zu finden. Daß der Contreband ein Diebstal sey, stellt sich unserer Einbildungskraft nur auf eine sehr unbestimmte und entfernte Weise dar. Hier tritt der Fall nicht ein, wo wir bey dem Verbrechen an uns selbst denken, und darnach, wie gewöhnlich, unser Urtheil über den Grund der Strafbarkeit ertheilen; hier sagen wir nicht zu uns selbst: morgen vielleicht wirst auch du ein Opfer dieses Verbrechens werden.“ — Was kann den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen deutlicher ausdrücken, und die erhöhte Größe der Privatverbrechen vor den öffentlichen, in Ansehung ihrer intensiven Größe, klärer darthun, als diese Darstellung

*) Th. II. S. 199. Uebersetzt und mit Anmerk. v. Erhard.

stellung Pastorets, welche aus der Natur der Sache genommen, und dem Endzwecke des Staates und der Strafgesetze ganz entsprechend ist!

In Rücksicht auf die intensive Größe der Verbrechen liegt also alles daran, zu wissen, ob ein gewisses Verbrechen ein Staatsverbrechen, oder ein Privatverbrechen sey; indem die Privatverbrechen, als den Endzweck des Staates aufhebend, weit mehr intensive Größe haben, als die Verbrechen gegen den Staat selbst, welche nur das Mittel, nicht den Endzweck selbst angreifen. So wäre z. B. der Contreband, in Hinsicht auf seine intensive Größe, weit weniger strafbar, als ein gegen einen Einzelnen begangener Diebstal; nur seine mehr extensive Größe, als Verbrechen gegen Alle im Staate, ist im Stande, die Strafe gegen den Contreband der Größe der Strafe eines gleich großen Privatdiebstals näher zu rücken. Wäre die intensive Größe dieser beyden Arten des Diebstals gleich, so würde der Contreband, wegen seiner mehr extensiven Größe, mit einer höheren Strafe angesehen werden können. Schreiende Ungerechtigkeiten sind aus der Verwechslung der Privatverbrechen mit den öffentlichen hervorgegangen. Verbrecher gegen den Staat mußten oft ihre That mit dem Leben büßen, weil man in der Dunkelheit der Vorstellungen ihre Handlung als ein des Todes würdiges Verbrechen gegen einen Einzelnen ansah, wo doch im Grunde gar kein Privatverbrechen vorhanden war, sondern nur den Staat ein Verbrechen traf, welches in aller Hinsicht seiner Natur nach einer weit geringeren Strafe zu unterwerfen gewesen wäre. Geht man bey der Bestimmung der rechtlichen Größe der Strafe von der Nothwendigkeit eines Leides zur

Erreichung des Strafzweckes aus, so kömmt auch hiebey alles auf die Kenntniß der wahren Natur des Verbrechens an, und vorzüglich auf die richtige Entscheidung der Frage: Ob es ein öffentliches oder ein Privatverbrechen sey? Kein Beyspiel kann hierüber mehr Licht verbreiten, als die bisherige Lehre von dem Verbrechen des Zweykampfes. Auf eine auffallende Art hat man hier das öffentliche Verbrechen mit dem Privatverbrechen verwechselt.

§. 2.

Begriff des Zweykampfes, Rencontre, Attaque, und meuchelmörderischen Angriff.

Zweykampf, im weiten Sinne des Wortes, ist ein ernstlicher, sich wechselseitig von zwey Personen gestatteter, und unternommener Angriff auf Leib oder Leben. — Sehr richtig unterscheidet Klein *) 1) den meuchelmörderischen Angriff, 2) den unvermutheten Angriff mit der Auffoderung sich zu wehren — Attaque — 3) den in der Hitze des Streites selbst auf frischer That erfolgten Zweykampf — Rencontre, 4) den voraus bestellten Zweykampf — Duell im eigentlichen Verstande.

Der Zweykampf setzt, seinem Begriffe nach, wechselseitige Einwilligung zum Kampfe voraus. Durch dieses Merkmal ist die Verschiedenheit desselben von dem meuchelmörderischen Angriffe und der Attaque sehr leicht zu erkennen. Zu dem Zweykampfe im weiten Sinne gehören

*) Grundsätze des gem. deutschen peinlichen Rechts. Zweyte Ausgabe. §. 326.

hören der Rencontre und das Duell. Beyde sind in der Wesenheit Eines, und unterscheiden sich nur durch die Zeit und Art ihrer Ausführung, oder vielmehr durch den größern oder geringern Vorbedacht, mit welchem sie unternommen werden, und wovon Zeit und Art ihrer Ausführung abhängen. Der Rencontre ist ein plötzlich entstandener, ernstlicher, sich wechselseitig von zwey Personen gestatteter Angriff auf Leib oder Leben; das Duell aber ist ein zwischen zwey Personen verabredeter, ernstlicher, förmlicher, wechselseitig unternommener Angriff auf Leib oder Leben. Bey der gegenwärtigen Untersuchung ist von dem Zweykampfe im weiten Sinne die Rede; ich fasse also beyde Arten desselben zusammen. — Auf den Zweck der Zweykämpfer kömmt es bey der Darstellung des nakten Begriffes von dem Zweykampfe überall nicht an. Nicht immer besteht er in Rachsucht oder Erhaltung einer Genugthuung. So können zwey Freunde, ohne eine sonst beleidigende Handlung unter sich als Beleidigung aufgenommen zu haben, dem bloßen Wahne der Nothwendigkeit der Erhaltung ihrer äußeren Ehre bey anderen nachgeben, und sich zum Zweykampfe entschließen, ohne Rachlust und ohne den Zweck einer Genugthuung, welche im gegebenen Falle unmöglich im Ernst verlangt werden kann. Nur der Schein eines schimpflichen Mangels an Muth, Beleidigungen zurückzuweisen, soll beseitiget werden. Wie oft hat nicht auch die Eitelkeit, als rüstige Schläger sich zu zeigen, bloße Renomisterey, unter irgend einem Vorwande zwey Personen zum Kampfe geführt?

§. 3.

§. 3.

Meinungen einiger Schriftsteller über die Strafbarkeit des Zweykampfes.

Man hat diese Handlung mit sehr verschiedenen Augen angesehen, wenn es darauf ankam, an ihr die verbrecherische Seite zu finden. Bergk in seiner Uebersetzung des Beccaria von Verbrechen und Strafen sagt in der Note: *) „Duelle müssen als Rebellion, welche den Umsturz des Staates beabsichtiget, angesehen, und daher eben so hart, als sie, bestraft werden. Duellanten heben jeden bürgerlichen Verein auf, weil sie bey der Entscheidung ihrer Streitigkeiten ein anderes Tribunal als den Staat zu ihrem Richter aufrufen, dadurch die Persönlichkeit der verbundenen Nation theilen, eine doppelte Souverainität, des Volkes, und der Duellanten, voraussetzen. Es ist die schändlichste Verspottung des Rechts und der Staatsgesetze, daß Menschen, oft eines Phantoms wegen, alle bürgerliche Gerechtigkeit mit Füßen treten, und den Staat vernichten, oder was noch schlimmer ist, die Bürger in Anarchie stürzen." Der beliebte Möser in seinen patriotischen Phantasien **) heißt aber, nach seinem Ausdrucke, den Eifer unsrer Moralisten nicht gut, da sie der gekränkten Ehre das Recht, ihre Genugthuung durch einen Zweykampf zu fodern, ganz absprechen. „Ich glaube nicht, sagt er, daß man jemals bey den nördlichen Völkern, die von jeher den Zweykampf geliebt, und auch eben so lang den Meuchelmord verabscheut haben, auf andere Weise

*) Thl. I. S. 254.

**) Thl. IV. S. 135. ff.

Weise, als nur höchstens durch gewisse Beschränkung seines Gebrauches, etwas ausrichten werde. Um den wilden Ausbrüchen der Selbstrache Einhalt zu thun, schränkte man sie ehehin auf einen förmlichen und feyerlichen Zweykampf ein. Hiedurch behielt die Natur ihr Recht, und der Gesetzgeber muß zufrieden seyn, wenn er das mögliche sicher erreicht hat." Dagegen verwirft Montesquieu im Geist der Gesetze *) den Zweykampf unbedingt. „Das ganze gesetzliche System einer so außerordentlichen Rechtswissenschaft, sagt er, besteht kurz darin: Die Menschen, die im Grunde doch vernünftige Wesen sind, bringen selbst ihre Vorurtheile unter gewisse Regeln. Nichts war der Vernunft so sehr zuwider, als dieser gerichtliche Zweykampf; nachdem man aber einmal diese Idee gefaßt hatte, so ward sie mit einer gewissen Klugheit ausgeführt." Beccaria in seinem unsterblichen Werke von Verbrechen und Strafen *) findet den Grund der Duelle in der Gesetzlosigkeit; „sie entstanden, sagt er, aus der Nothwendigkeit, die Achtung und den Beyfall Anderer zu behaupten. Vergebens hat man durch Verordnungen, daß jeder, der ein Duell annimmt, mit dem Tod bestraft werden soll, diese Gewohnheit auszurotten gesucht, die sich auf das gründet, was einige Menschen mehr als das Leben lieben. Denn, wenn der Mann von Ehre die Achtung Anderer verliert, so sieht er sich dem Unglücke ausgesetzt, entweder ein Einsiedler zu werden, und gänzlich allem menschlichem Umgange zu entsagen, welches für einen

*) Thl. II. Buch XXVIII. Kap. 22.

**) Uebersetzt und mit Anmerkungen von Bergk. Thl. I. S. 250. ff.

einen geselligen Menschen ein unerträglicher Zustand ist, oder ein stetes Ziel der Beleidigungen und der Ehrlosigkeit zu seyn, deren wiederholte Angriffe über jede Besorgniß von Strafe den Sieg davon tragen. — Es ist unnütz, fährt er fort, dasjenige zu wiederholen, was schon Andere über diese Sache geschrieben haben, nämlich, daß das wirksamste Mittel, diesem Verbrechen vorzubeugen, darin bestehe, denjenigen, der zum Zweykampfe Gelegenheit gegeben hat, zu strafen, und hingegen denjenigen für unschuldig zu erklären, der ohne seine Schuld gezwungen worden ist, seine Ehre zu vertheidigen, die ihm die gegenwärtige Gesetze nicht schützen, und der sich genöthiget gesehen hat, seinen Mitbürgern zu zeigen, daß er die Gesetze allein, aber nicht die Menschen fürchte."

§. 4.

Der Zweykampf ist kein Privatverbrechen.

Die Meinungen der Schriftsteller über den Zweykampf stehen auf den äußersten entgegengesetzten Punkten. Ein Theil will die höchste Strafe, der andere gar keine. So, wie bisher der Streit geführt wurde, war aber auch unmöglich abzusehen, daß je derselbe mit Zufriedenheit könnte beygelegt werden. Man sah die Handlung des Zweykampfes und faßte ihre Merkmale auf; aber ohne vorerst auszumitteln, was es denn eigentlich sey, das diese Handlung zum Verbrechen mache, wollte man sogleich ihre Strafbarkeit und den Grad derselben bestimmen. Ohne die Natur dieser Handlung zu kennen, wollte man durch Strafe, als ein psychologisches Einwirkungsmittel, auf die Gemüther der Menschen, die

Quelle

Quelle derselben verstopfen, gleichviel, welche Strafe man wählte, wenn sie nur groß genug schien. In diesem Zustande der Uebereilung mußten sich nothwendig die sonderbarste und widersprechendste Resultate der verschiedenen Untersuchungen ergeben. Immer war es bey denen, welche den Zweykampf strafwürdig fanden, der Fall, daß sie die Strafbarkeit desselben aus der Störung der öffentlichen Ordnung, der Anmassung des eignen Gerichtes, herleiteten; wenn es aber darauf ankam, den Grad der Strafbarkeit zu bestimmen, so sahen sie die böse That an, wie sie lag; bey der Erschlagung eines Menschen im Zweykampfe fanden sie das Verbrechen des Todschlages, also auch gleiche Strafbarkeit mit demselben, bey einer Verletzung im Zweykampfe das Verbrechen körperlicher Verletzung. Sie sahen ein, daß der Zweykampf ein Verbrechen gegen den Staat sey, und wollten ihn doch als ein Verbrechen gegen Einzelne, als Todschlag oder körperliche Verletzung, bestraft wissen. Da die Vertheidiger des Zweykampfes diese Strafe ungerecht finden mußten, weil sie überall kein Privatverbrechen in dem Zweykampfe sahen, so erklärten sie denselben ohne weitere Untersuchung für ganz straflos. Beyde Theile stehen gegeneinander in einem entgegengesetzten Irrthume. Die erstern kommen von dem ächten Grunde der Strafbarkeit des Zweykampfes unvermerkt wieder ab, die letztern übersehen denselben ganz, und wollen allenthalben keinen finden. Die Ursache dieser Verirrung ist keine andere, als die Vermengung der öffentlichen mit den Privatverbrechen. Alles liegt also daran, vorerst auszumitteln, ob der Zweykampf ein öffentliches oder ein Privatverbrechen sey?

Nichts

Nichts kann uns dazu bestimmen, den Zweykampf als ein Privatverbrechen zu erklären. Ein Privatverbrechen ist dann vorhanden, wenn das Recht eines Einzelnen thätlich angegriffen, seine Persönlichkeit angefeindet wird. Gerade diese Verbrechen sind es, auf derer Verhütung es hauptsächlich im Staate angesehen seyn muß; der Staat selbst dient hier selbst als Mittel zum Zwecke. Unternehmungen gegen Einzelne sind aber nur insofern Beleidigungen, Verbrechen gegen dieselbe, als sie wider ihren Willen geschehen. Denn nur unter dieser Voraussetzung lassen sich wahre Beleidigungen denken. Wenn einem Andern seine Sache mit seiner Einwilligung hinweggenommen wird, so sagt wohl Niemand, daß dieß ein Diebstal sey; unsre Criminalisten halten auch alle hier die Strafe des Diebstals für unzuläßig. Sonderbar! Die Erschlagung eines Menschen im Zweykampfe ist ihnen aber Verbrechen des Todtschlages, ein Verbrechen gegen denjenigen, welchem darin gar nicht unrecht geschieht, worein er selbst gewilliget hatte. Wie irrig man doch hier die That des Zweykampfes bloß nach der Aussenseite beurtheilt; als wenn die freye Handlungen der Menschen bloß nach der Naturgewalt, welche sie zunächst hervorbringt, oder allein nach dem Erfolge, und nicht vor allem nach dem Entschlusse des Handelnden zu bemessen wären. Bey dem wahren Todschlage oder Mord sieht man die Erschlagung eines Andern durch eine freye That, man sieht dasselbe bey dem Zweykampfe. Ist deßwegen zwischen beyden Arten der Erschlagung durch eine freye That kein rechtlicher Unterschied? Ist es gleichviel, ob ein Wille gegen den andern im Verhältnisse der wechselseitigen freyen Einwilligung steht, oder ob er mit wahrem ver-

brecher-

brecherischen Sinne die Persönlichkeit des Andern geradehin seiner Willkühr thätlich, ohne dessen Einwilligung unterwirft? Ist auch da ein Verbrechen, wo keine Beleidigung denkbar ist? Gewöhnlich ist es der Fall, daß dem Zweykampfe eine Beleidigung vorhergeht; aber ist der Zweykampf selbst deßwegen eine Beleidigung, welche sich die Kämpfer zufügen sollten, da sie öfters einverstanden sind, daß er die vorhergegangene Beleidigung tilgen soll? Wie will der Staat hier ein Privatverbrechen rügen, welches unmöglich solches seyn kann? „Warum sollte denn, sagt Thibaut, *) der Regent die Unterthanen weiter schützen, als sie selbst geschützt seyn wollen? Gegen die herrschende Meinung strafen, ist keine Wohlthat, sondern vielmehr eine der Nation selbst zugefügte Strafe, ein aufgedrungenes verhaßtes Glück, und insofern ein Gegenstand, worauf die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten nur in sehr wenig Fällen gerichtet seyn können.“ Vielleicht war dieser irrige Geist der bisherigen Duellgesetze die vorzüglichste Ursache, daß immer noch die Meinung des Volks für die Zweykämpfer stand, weil der wahre Grund der Widerrechtlichkeit des Zweykampfes vor ihm verhüllet bleiben mußte, und der gesetzlich zu hoch bestimmte Grad seiner Strafbarkeit die öffentliche Meinung gegen sich aufregte. Wo ist auch das Land, in welchem die schrecklichste Strafgesetze gegen den Zweykampf je zur genauen Anwendung gekommen wären? Die gar zu große Strenge des Gesetzes machte nur die Richterstühle ganz unthätig.

Der

*) Beyträge zur Critik der Feuerbachischen Theorie S. 109. Hamburg 1802.

Der Irrthum stützt sich gewöhnlich auf einen andern. Der Zweykampf ist, wie Engelhard *) richtig bemerkt, nichts anders, als ein wechselseitiger Selbstmord durch den Andern, oder eine wechselseitige Selbstverletzung durch die Hände des Andern. So abscheulich in der Regel der Selbstmord in sittlicher Hinsicht ist, so sehr das Sittengesetz dieß falsche Mittel zur Erhaltung der äußeren Ehre — den Zweykampf — auszuschlagen, und selbst, deßwegen erlittener, unverdienter Verachtung moralischen Muth entgegen zu setzen gebieten mag, so darf man doch nicht vergessen, was Filangieri im System der Gesetzgebung **) sagt, daß die Gesetze dem Menschen den Heldenmuth wohl einflößen müssen, aber daß sie ihn nicht gebieten können. „Seitdem reiferes Nachdenken angefangen hat, sagt Grolman, ***) die großen nachherigen Fortschritte in der Wissenschaft des peinlichen Rechts, durch Verbannung der unvernünftigen Verwechslung der Worte Verbrechen und Sünde vorzubereiten, ist es endlich wieder dahin gekommen, daß es einem Lehrer des Criminalrechts erlaubt ist, den Selbstmord und den Conat zu demselben nur in einen Anhang zu verweisen, um dadurch anzuzeigen, daß demselben im System des Criminalrechts keine Stelle gebühre." Der Zweykampf, als ein wechselseitig gestatteter Angriff auf Leib oder Leben kann also um so weniger als ein Privatverbrechen, als Mord oder körper-

*) Versuch eines allgem. peinl. Rechts. §. 269.

**) Thl. IV. S. 607. Anspacher Uebers. Zweyte Ausgabe.

***) Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft. S. 284. Engelhard verwechselt die Grundsätze der Moral mit den Rechtsgrundsätzen.

körperliche Verletzung, angesehen werden, da jeder freywillig dasjenige auf das Spiel setzt, was durch das Recht, wenn gleich nicht immer durch die Erlaubniß des Sittengesetzes, Gegenstand seiner Willkühr ist. Unter allen hat Rousseau *) am besten gegen den Selbstmord geschrieben; er zeigt die in der Regel Statt habende Unsittlichkeit desselben sehr anschaulich, aber er selbst konnte die Widerrechtlichkeit desselben nicht unbedingt annehmen. Heut zu Tage entsteht wohl bey demjenigen darüber kein Zweifel mehr, der nur einigermassen die Grundsätze der neuesten Rechtsphilosophie, und durch sie die Unabhängigkeit des Rechtsgesetzes von dem Sittengesetze kennt. —

§. 5.

Fortsetzung.

Viele Rechtslehrer vertheidigen zwar noch den Satz, daß Niemand seinem Leben entsagen könne: Wir wollen diese Behauptung, welche wohl nach dem Sittengesetze, in der Regel, ohne allen Zweifel ist, einen Augenblick auch in rechtlicher Hinsicht als richtig annehmen: Sie hätten doch dadurch nicht so viel gewonnen, daß alle Duelle, auch diejenige, welche nicht auf Leben und Tod gehen, Verbrechen wären. Dieses hat Bendavid **) wohl eingesehen; daher schlug er einen ganz anderen Weg ein, um das Verbrechen des Zweykampfes zu erweisen. „Man muß die Einwilligung etwas näher beleuchten, sagt er, welche die Kämpfer einander gegeben haben sollen. Sie ist immer eine

blos

*) Julie oder die neue Heloise. Dritter Theil. Brief 21. 22.

**) Versuch einer Rechtslehre. S. 266. ff. Berlin 1802.

blos durch Voraussetzung der physischen Unmöglichkeit bedingte Einwilligung: ich gebe dir das Recht, mich zu tödten oder zu verwunden, wenn du kannst. Keiner von beyden räumt daher dem andern das Recht zu strafen ein, sondern indem er sich entweder auf seine größere Geschicklichkeit, oder auf sein größeres Recht und den dadurch bewirkten himmlischen Beystand verläßt, will er eigentlich den anderen bestrafen. Wüßte also einer von ihnen, daß er nothwendig unterliegen müßte, dieser würde gewiß nicht in das Duell willigen. Die Gesellschaft hat demnach das Recht, die Duellanten eben so, wie jede andere Verbrecher zu bestrafen, und im Falle einer von ihnen geblieben ist, über den Mörder die schwerste Strafe zu verhängen, weil er auf die schändlichste Weise mit kaltem Blute und aus unbezweifelt bösem Vorsatze die Mordthat begangen hat. Der Leichnam des Gebliebenen muß beschimpft werden, da er die widerrechtliche Einwilligung zu seiner Ermordung, wiewohl aus Versehen, gegeben hat. Das Versehen mildert hier das Schändliche seiner Missethat nicht, da es nur daher rührte, weil er sich fähig glaubte, den Andern ermorden zu können." — Unter mehrerem, was gegen diese Stelle erinnert werden könnte, will ich nur dieses bemerken: Könnte freylich der Mangel an Einwilligung auf Seite der Kämpfer dargethan werden, so wäre dieses der gebahnteste Weg, an dem Zweykampfe den Charakter des Verbrechens zu erweisen; es wäre sogar dargethan, daß er ein Privatverbrechen seye. Allein die versuchte Wendung Bendavids gehört unter die verunglückten: Willigen denn nicht beyde Kämpfer in das Wagestück, und in den ungewissen Ausgang des Zweykampfes; erklären sie nicht schon voraus,

durch

durch die Einwilligung in den Zweykampf selbst, ihre Zufriedenheit mit ihrem Unterliegen, wenn sie dasselbe nicht verhindern können? Gerade diese Einwilligung macht ja das Wesen des Zweykampfes aus. Wo ein Zweykampf besteht, geht diese Einwilligung nothwendig vorher, oder wo sie nicht ist, ist kein Zweykampf. Es läßt sich also nicht reimen, aus dem Mangel dieser Einwilligung den Zweykampf als Verbrechen darstellen zu wollen.

Wie man auch die Sache ansehen will, so gehet doch aus allem wenigstens so viel hervor, daß der Zweykampf unmöglich ein Privatverbrechen seyn könne: Er kann somit auch nicht nach der Theorie vom Morde oder körperlicher Verletzung beurtheilt werden: Nur dann ist dies möglich, wenn der Zweykampf blos zur Maske gewählt wird, um dem andern ein größeres Leid zuzufügen, als in welches derselbe gewilliget hatte. Beyde Kämpfer werden z. B. auf Verwundung einig; Einer derselben verbirgt unter dieser Maske die Absicht, seinen Gegner aus der Welt zu schicken. Hier ist ein wahrer Mord unverkennbar; allein hier macht nicht der Zweykampf selbst dieses Verbrechen aus, sondern die gegen die Einwilligung des Erschlagenen verübte Lebensberaubung: Der Zweykampf an sich ist nie ein Privatverbrechen.

§. 6.

Die Zweykämpfer entziehen dem Staate ihre eigne Kräfte auf eine widerrechtliche Weise.

Mehrere behaupten, daß ein Todschlag, an einem Einwilligenden begangen, gar kein Verbrechen seyn

 könne.

könne. Es ist nicht zu läugnen, ein solcher Todschlag ist kein Privatverbrechen; aber man darf die andere Rücksicht nicht übersehen, ob er nicht eine widerrechtliche Handlung gegen den Staat und sogar ein wahres Verbrechen an demselben — ein öffentliches Verbrechen seye. Jene Behauptung hat Widersager gefunden; aber keiner hat sich bestimmt auf den Unterschied zwischen Privat und öffentlichen Verbrechen, und auf den wahren Grund dieses Unterschiedes bezohen, wie dies hier geschieht. Auf diese Weise allein werden alle Zweifel auf eine befriedigende Weise gehoben; ausserdem treibt man sich im ewigen Kreise herum, indem man sich seinen Streitgegenstand nicht bestimmt genug ausgezeichnet hat, und so mit der unvermerkten Wendung von einem Gegenstande zum andern, vom Privatverbrechen nämlich zum öffentlichen und umgekehrt, ein immerwährender Streit und Ungewißheit unterhalten werden muß.

Der Zweykampf ist von mehr denn einer Seite eine widerrechtliche Handlung gegen den Staat; aber nicht von jeder derselben ist er ein wahres Verbrechen gegen denselben im strengen Sinne. Nicht jede widerrechtliche Handlung enthält sogleich den höchsten Trotz gegen das Rechtsgesetz, einen feindseligen, thätlichen Angriff auf die Persönlichkeit eines Andern. Der Zweykampf ist nicht von jeder Seite, wo er als widerrechtliche Handlung gegen den Staat erscheint, ein wahres öffentliches Verbrechen selbst. Wer würde es z. B. für ein Verbrechen im eigentlichen Sinne halten, wenn ein Handlungsgeselle gegen die Bedingungen des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages sich von der Gesellschaft trennen würde, obgleich eine sonstige Rechtsverletzung

unver=

unverkennbar ist, indem er seine Kräfte der Gesellschaft auf eine rechtswidrige Art entzieht. In demselben Verhältnisse stehen die Zweykämpfer gegen denjenigen Staat, dessen Glieder sie sind; sie entziehen demselben ihre eigene Kräfte, und werden somit vertragbrüchig. Aber von dieser Seite betrachtet ist doch der Zweykampf nicht schon ein wahres öffentliches Verbrechen. Verdient er also, von dieser Seite betrachtet, gleichwohl eine Rüge, so kann ihn doch keine peinliche Strafe im eigentlichen Sinne treffen. Sobald der Bürger in den Staat tritt, hört das Recht der freyen Disposition über sein Leben und seine Kräfte auf; er ist so gut schuldig, sie dem Staate, welchem er sie zugesagt hat, zu erhalten, als dieß seine Kinder und aus andern Gründen manchmal auch andere Privatpersonen von ihm zu fodern berechtigt sind. Durch die Einwilligung in den Zweykampf setzen die Kämpfer ihre Kräfte der Gefahr aus, für den Staat verloren zu gehen, sie entziehen sich den Verbindlichkeiten, welche sie als Bürger über sich genommen haben; insofern ist also ihre Einwilligung in den Zweykampf nichtig, ob sie gleich sonst, unter ihnen selbst, nicht widerrechtlich wäre. *) Athens Bürger

*) Man muß sich nur durch einen Trugschluß nicht irre führen lassen. Man weiß, daß aus irgend einem Grunde für das gemeine Beste von Staatswegen untersagte Privatverträge auch unter den einzelnen Vertrag schließenden keine Verbindlichkeit erzeugen, daß ihre beyderseitige Einwilligung = o sey. Aus gleichem Grunde könnte man schließen, ist auch die Einwilligung der Zweykämpfer selbst unter sich so viel als nicht vorhanden, und der Zweykampf ist ein Privatverbrechen. Allein man hüte

so wie jene zu Marseille durften nach öffentlichen Gesetzen in dem Giftbecher jenen Frieden suchen, den ein von Elend und Schmerz gefoltertes Leben ihnen versagte, wenn sie vorher ihre Gründe der Obrigkeit vorgelegt, und von derselben die Erlaubniß erhalten hatten. *) ††) Athens freye Bürger glaubten von ihren Mit-

hüte sich, Fälle aus dem sogenannten bürgerlichen Rechte mit jenen aus dem sogenannten peinlichen zu vermischen. Dort ist es möglich, alle Wirkungen des Vertrages als nichtig zu erklären und aufzuheben. Dieß ist bey unserm Falle nicht in jeder Hinsicht möglich. Vor dem Zweykampf kann zwar jeder Kämpfer mit allem Rechte vom Zweykampfe abstehen, und der Staat kann ihm hierin Beystand leisten, indem seine dazu gegebene Einwilligung durch das Gesetz untersagt ist. Aber wenn beyde das Wagestück des Zweykampfs doch unternehmen, und einer unter ihnen wird das Opfer, kann man dem Kampfgesellen seine That so zurechnen, als sey er der Persönlichkeit eines freyen Wesens thätlich und eigenmächtig zu nahe getreten, als hätte er ein unabhängiges Wesen zum Spiele seiner Willkühr gemacht? Darin liegt hauptsächlich der Charakter eines Verbrechens, und dieses hört sobald auf, ein solches zu seyn, als der Unternehmer einer That nicht gegen den Willen desjenigen handelt, gegen welchen sie gerichtet ist. Gerade in der Natur des Zweykampfes liegt es aber, und es ist der Charakter dieses Verbrechens, daß die Zweykämpfer in ihren wechselseitigen Angriff einwilligen.

*) Valerius Maximus L. 1. c. 19. n. 7. 8. Meursius in Themist. Att. L. 1. c. 19. Liban. Declamat. 8, 10, 12.

†) Bey den Atheniensern war das Gefühl für die Ehre nach dem Tode sehr lebhaft; die Versagung eines ordentlichen Be-

Mitbürgern den Sieg über die Martern der Verzweiflung nicht fodern zu dürfen; sie dehnten ihr Recht auf die Kräfte und das Leben solcher Unglücklichen nicht bis zur Grausamkeit aus, indem sie annahmen, jeder Bürger habe nur insofern Leben und Kräfte der Staatsgesellschaft zugesagt, als die Erhaltung seines Lebens ihn nicht mit größerm Unglück zu belasten schien, als er Glück und Zufriedenheit in ihrer Mitte finden konnte. Sie verkannten über der Foderung des Sittengesetzes das Recht des Menschen über sein Leben nicht, und wollten nicht, auf Kosten der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit einen zwar wohlgemeinten, aber falschen und selbst für diese nachtheiligen, Dienst erweisen. Sie erließen eine Schuldigkeit, um deren Erlassung sie angegangen wurden, und erkannten offenbar dadurch den Satz an, daß das Recht auf das Leben der Bürger dem Staate nur aus einem Vertrage zukomme, daß die Verbindlichkeit eines Bürgers zur Erhaltung seines Lebens für den Staat mit dessen Einwilligung könne aufgehoben werden, und folglich auch, daß eine, ohne diese Einwilligung vorgenommene Entziehung seiner Kräfte durch Auswanderung, Selbstmord, Selbstverstümmlung (Zweykampf) zwar Vertragbrüchigkeit, aber keinen thätlichen Angriff auf die selbstständige Würde des Staates und die zu seinem Bestande nöthige Güter desselben enthalten könne, worin das Schreiende, das Feindselige, das Thätliche, welches die wahre Verbrechen bezeichnet, eigentlich allein enthalten ist.

§. 7.

Begräbnisses nach dem Tode, welche den eigenmächtigen Selbstmördern zur Strafe bestimmt war, konnte also bey ihnen sehr wirksam seyn.

§. 7.

Der Zweykampf ist ein wahres Verbrechen gegen den Staat.

a) als Verletzung der Staatskräfte an einer dritten Person.

Ist die Entziehung seiner eigenen Kräfte schon eine widerrechtliche Handlung gegen den Staat, und ist von dieser Seite der Zweykampf eine rechtswidrige Handlung der Staatsglieder, so ist er dies in einem desto höheren Grade, wenn man betrachtet, daß der Zweykämpfer nach der Natur des Zweykampfes zugleich damit umgehet, dem Staate die Kräfte eines andern Bürgers thätlich zu rauben, welche zu den vorzüglichsten Gütern des Staats gerechnet werden müssen. Die Vereinigung einer Menge von Menschen zu dem Staatszwecke ist die innere Bedingung des möglichen Daseyns des Staates. Der Zweykampf, durch welchen dem Staate, auf eine thätliche Weise, entweder ein Bürger geraubt, oder unbrauchbar gemacht wird, hebt im gewissem Grade diese Bedingung thätlich auf, er verletzet die Selbstständigkeit des Staates, enthält also im eigentlichen Sinne ein Verbrechen gegen denselben. *) Da kein Bürger das Recht hat, eigenmächtig dem Staate seine eigne Kräfte zu entziehen, so kann eine wechselseitige Einwilligung, dieselbe an dem Andern thätlich zu zernichten, dem Zweykampfe nicht eine rechtliche Seite geben. Denn da es einem Gute des Staates gilt, so wäre hiezu nur die Einwilligung von diesem selbst hinreichend.

*) Tittmann über die Natur der Strafrechtswissenschaft. S. 43.

reichend. — Ein laut sprechender Beweis der Verwirrung der staatsrechtlichen Begriffe über diesen Gegenstand, und der Vermengung des Rechtes der einzelnen Bürger mit jenen des Staates liegt in der unnatürlichen Behauptung, daß der Zweykampf nach der Theorie von Mord oder körperlicher Verletzung zu beurtheilen seye, und zugleich ein beschämendes Zeugniß, mit welchen Augen wir die Eigenschaft eines Bürgers anzusehen gewohnt sind, da man bisher nicht darauf gekommen ist, das Unrecht des Zweykampfes besonders darin zu setzen, daß dem Staate dadurch ein Bürger geraubt, oder unbrauchbar gemacht wird. In diesem Zustande der Selbstverwirrung war man damit zufrieden, unvermerkt den Zweykampf zu einem Verbrechen selbst gegen Einzelne gemacht zu haben, und der Staat blieb in der Bewußtlosigkeit seines wahren Werthes, welcher auf dem Werthe seiner Bürger ruhet. — Ich mache hier auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen dem eigentlichen Menschenraube und dem in einem Zweykampfe verübten Bürgerraube oder der Unbrauchbarmachung desselben für den Staat besteht. Der Menschenraub ist jederzeit ein Privatverbrechen, und kann zugleich ein öffentliches Verbrechen, ein Bürgerraub seyn, wobey das erstere, als das größere, hauptsächlich in Betrachtung kömmt; aber der in einem Zweykampfe verübte Bürgerraub ist ausschließend ein öffentliches Verbrechen, so lange derselbe nicht ein anderes Verbrechen nur decken soll. (§. 13.)

§. 8.

b) als Störung des allgemeinen Rechtsfriedens.

Der noch so weit von dem Begriff der wahren Freyheit und der Staatsordnung entfernte Geist der älteren Zeiten setzte die Regenten in die Lage, daß sie zufrieden seyn mußten, wenn sie die rohen Ausbrüche des ungebildeten Gefühls für Recht bey ihren Völkern nur auf eine gewisse Regelmäßigkeit brachten. Daher hatte die Anordnung der gerichtlichen Zweykämpfe ihre Entstehung. Die Verletzung der Staatskräfte durch den Zweykampf war auf diese Weise von dem Staate selbst bewilliget, aber dieser wollte doch diese Verletzung durch die gerichtliche Form des Zweykampfes so sehr einschränken, als es der Geist der damaligen Zeiten erlaubte. Wo die Völker anfangen, die wahre Freyheit besser kennen zu lernen, und zur Staatsordnung schon geneigter siud, muß der Zweykampf überhaupt aufhören, erlaubt zu seyn; der Staat, welcher ihn noch länger dulden wollte, würde sein eignes Interesse sehr schlecht verstehen, und eine unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen die Erhaltung seiner eignen Kräfte verrathen. Nebstdem würde er aber auch noch eine andere Bedingung seines Bestandes vernachläßigen, welche darin besteht, das der Friede des Rechtes allgemein herrsche. Jeder Einzelne empfindet die Wohlthat der allgemeinen Ruhe im Staate, und er würde ohne dieselbe jeden Augenblick seine eigne Sicherheit der Gefahr ausgesetzt sehen. Sobald der Zweykampf geduldet wird, wird er bey einem Volke, welches noch Muth zu kämpfen hat, in den Zustand eines allgemeinen Faustrechtes ausarten;

dadurch

dadurch wird die öffentliche Ruhe, als nothwendige Bedingung der Erreichung des Staatsendzweckes, aufgehoben, der Staat selbst, als Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes, wird in der That aufgelöst, wenn auch einiger Schein seines Bestandes noch übrig bleiben sollte. Der Zweykampf hebt also auf eine thätliche Weise an seinem Theile die Selbstständigkeit, das Wesen des Staates selbst auf, indem er die öffentliche Ruhe, als eine nothwendige Bedingung der Erhaltung des Staates und der Erreichung des Staatsendzweckes thätlich untergräbt, und ist somit ein wahres Verbrechen gegen den Staat selbst, als den geordneten Inbegriff der ganzen Staatsgesellschaft. Nicht ohne Grund sagt zwar Bergk: *) „Der Ausdruck, öffentliche Ruhe ist zu zweydeutig, als daß man ihn bey irgend einem Gesetze brauchen könnte. Jeder macht sich nach seinem Temperamente, nach seinen Launen, nach seinem Alter, nach seinen Kenntnissen, nach seinem Amte u. s. w. eine andere Vorstellung davon. Der öffentlichen Ruhe hat man schon zahllose Opfer gebracht und ihrentwegen die schrecklichste Bedrückungen ausgeübt. Der Mensch ist nicht zum Schlafen auf dieser Erde geschaffen, sondern zu einer immer thätigen Wirksamkeit, weil er alle seine Anlagen entwickeln, und seine Kräfte ausbilden soll; wie kann nun dieser Zweck anders erreicht werden, als daß sich die menschliche Kräfte aneinander reiben, die Leidenschaften den Zunder zur Selbstthätigkeit anfachen, und die Meinungen und Thaten der Menschen alles in steter Regsamkeit erhalten." Allein daraus kann mehr nicht

*) Uebersetzung des Beccaria von Verbr. und Strafen. Thl. I. S. 190.

nicht gefolgert werden, als daß jederzeit nur näher zu bestimmen ist, was unter der öffentlichen Ruhe zu verstehen sey. Dieß ist hier auf eine hinreichende Art geschehen. Die Ausübung des eignen Gerichts mittelst Gewalt der Waffen macht, in Beziehung auf den öffentlichen — allgemeinen — Rechtsfrieden, das Verbrechen des Zweykampfes aus. *) Warum ich hier absichtlich nicht lieber an die Stelle des Ausdrucks: Störung des allgemeinen Rechtsfriedens den gewöhnlicheren: Eingriff in die richterliche Gewalt des Staates gesetzt habe? — Aus dem natürlichen Grunde, weil der Eingriff in die richterliche Gewalt des Staates doch nur deswegen ein Verbrechen gegen den Staat ist, weil dadurch die allgemeine Ruhe gestört wird, und somit am Ende das Wesen dieses Verbrechens doch nur in der Störung des allgemeinen Rechtsfriedens besteht. Wozu ist denn die richterliche Gewalt des Staats vorhanden, und wornach bemißt man in concreten Fällen hauptsächlich die Größe des Verbrechens eines Eingriffs in die richterliche Gewalt des Staats, wenn es die allgemeine Ruhe nicht ist, auf welche zuletzt hingesehen werden muß.

§. 9.

*) Tittmann Versuch über die wissenschaftl. Behandl. des peinl. Rechts §. 53. n. 48. rechnet den Zweykampf unter die Polizeyvergehen. Derselbe setzt ihn jedoch in seinen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft §. 218 unter die Vergehen wider die richterliche Gewalt, also zu den wahren Verbrechen an dem Staate.

§. 9.

Beseitigung einiger Zweifel.

Dieser wichtigen Gründe gegen den Zweykampf, als eines wahren Verbrechens gegen den Staat, ungeachtet erheben sich noch einige Zweifel, welche näher untersucht werden müssen.

Der Staat ist nur jederzeit Mittel, der Endzweck bey der Errichtung desselben ist die Erhaltung der rechtlichen Freyheit und die Beförderung der Wohlfahrt aller Einzelnen, als solcher. Deswegen muß es jedem freystehen, sobald einen bestimmten Staat zu verlassen, als er denselben als ein unzureichendes Mittel oder als Hinderniß seiner rechtlichen Freyheit und seiner Wohlfahrt erkennet, und da jeder nur seiner selbst wegen Bürger ist, so gehet schon aus seiner Selbstständigkeit, um derer Erhaltung willen er vorzüglich in dem Staate lebt, von selbst das heilige Recht der Auswanderung hervor. Dieses theure Recht ist weit erhaben über das Recht des Staates auf den Beytrag der Kräfte der Einzelnen, weil in der Erhaltung der Einzelnen der Endzweck, in der Erhaltung des Staates aber nur der Mittelzweck des Bürgervereins besteht. Ist die Erlaubniß, welche sich die Zweykämpfer wechselseitig geben, einander zu erschlagen, etwas anders, als der Entschluß zur Auswanderung aus dem Staate? — Es ist wahr, in der Regel kann den einzelnen Bürgern die Auswanderung nicht verwehret werden; aber sie kann auch nicht einseitig vorgenommen, und sie muß auch nicht unbedingt zugelassen werden. Durch den Eintritt in den Staat übernimmt jeder gewisse Verbindlichkeiten gegen die Staatsgesellschaft, welche nur durch die Einwilligung

ung der übrigen Staatsglieder aufgehoben werden können. Die Trennung kann also nicht einseitig geschehen. Wo ist aber bey einem Zweykampf eine Einwilligung des Staats vorhanden? Der Staat muß ferner die Auswanderung nicht unbedingt, in allen Fällen, und auf jede Weise zulassen; er ist es nur insofern schuldig, als seine eigne Rechte dabey unverletzt bleiben, als seine Selbsterhaltung nicht darunter leidet. Wie widersprechend müßte es nun dem Zwecke des Staats seyn, sich selbst, seine innere Kraft, welche in den Kräften aller einzelnen Bürger besteht, zu erhalten, wenn ein Volk sich selbst den Zweykampf gestatten wollte. Setzen wir bey einem solchen Volke ein mäßiges Selbstgefühl und den dasselbe begleitenden Muth voraus, so wird bald das Gebiet des Staats ein Tummelplatz unzähliger Kämpfe werden, in welchem sich Einzelne gegen Einzelne und bald ganze Haufen gegen Haufen aufreiben, und eine zurückgebliebene Gruppe von Krüppeln wird das öde Land beschleichen. Die Freyheit der Auswanderung ist also nicht dazu geschickt, die Entziehung seiner eigenen, dem Staate schuldigen, Kräfte durch den Zweykampf zu rechtfertigen, und so das Verbrechen des Zweykampfs zu decken, welches in der Verletzung der Staatskräfte und des allgemeinen Rechtsfriedens besteht.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Anstalt des Staats mag so vollkommen seyn, als sie es, bey menschlichen Kräften, seyn kann, so wird es doch immer unter den einzelnen Gliedern des Staats

solche

solche Verhältnisse bey ihren äußeren Handlungen gegen einander geben, welche zu sehr verwickelt oder versteckt sind, als daß sie nicht von aller Möglichkeit einer richterlichen Untersuchung entfernt seyn sollten. Soll der Bürger, welcher weiß, daß er nur seiner selbst wegen Bürger ist, in solchen Fällen, wo der Staat ihm nichts mehr seyn kann, seine Selbstständigkeit verläugnen, soll er sich wegwerfend behandeln lassen? Wie vertrüge sich das hohe Gefühl seiner Selbstständigkeit — die Seele eines der Freyheit würdigen Volks — mit einem solchen Opfer für die Erhaltung des allgemeinen Rechtsfriedens im Staate? Es giebt eine gewisse Ehre des Lebens, ohne welche der rechtschaffenste der geschickteste Mann sich nicht geltend machen kann; diese Ehre besteht in der öffentlichen Meinung von einem Menschen, daß er seine Selbstständigkeit zu behaupten wisse. Diese öffentliche Meinung fliehet alle Einwirkung der öffentlichen Macht; nur jeder selbst muß sich dieselbe erhalten, so wie er nur selbst sich dieselbe erwerben kann. Legt ihr ihm das Gesetz auf, daß er sich feig bezeige, da, wo er, ohne Hülfe des Staats, sich selbst überlassen ist, so kann eure Absicht keine andere seyn, als einen demüthigen Sklaven aus ihm zu bilden. Ein Verbot des Zweykampfs, in Fällen wenigstens, wo richterliche Hülfe mangelt, scheint also dem Endzwecke des Staats gerade entgegen zu seyn. — Ja! wenn kein anderes Mittel mehr übrig ist, meine äußere Achtung gegen Buben zu erhalten, ergreife ich das Schwerdt, und der Staat, der keine Sklavenhütte seyn will, muß mit Vergnügen es sehen, daß ein Bürger sein Leben an den äußern Werth desselben wagt; ihm muß es gefallen, daß ein Bürger den Endzweck

seines Bürgerseyns nicht vergißt, und eher nicht seyn, als ohne diesen Endzweck seyn will. —

Alles kömmt nur darauf an, ob dieses Mittel ausschließend zur Erhaltung der äußeren Achtung nothwendig sey. Wäre dieß der Fall, so würde unter den schlimmsten Dingen der Zweykampf immer noch das weniger schlimme seyn; er müßte geduldet werden. Aber damit hat es keine Noth. Der Vorzug der bürgerlichen Gesellschaften ist es, daß die Menschen biegsamer und durch gelindere Mittel geleitet werden; im Staate sollen sich die Bürger, wenn es die Umstände fodern, nur mit sanfteren Waffen bekriegen; nicht die Keule soll den Streit entscheiden. Eine weise Regierung wird Vorsorge thun, daß nicht Meuchelmord und das Gift heimlicher Verfolgungen an die Stelle der offenen Gewalt treten; sie wird den Charakter hämischer Ränkesucht von dem Volke so ferne zu halten wissen, als sie den Sinn für sanfter Mannheit zu befördern streben wird. Es giebt eine gewisse Würde, einen gewissen gelassenen Ernst im Benehmen des Menschen, welcher ihm unwiderstehlich die Achtung Anderer erwirbt, und derselben eine Dauer verschaffet, welche tausend Zweykämpfe nicht hätten erobern können. Dieser bescheidene Ernst herrschet mit Göttermacht über die Gemüther der Mitmenschen, und beschämt sehr den falschen Muth des derben Eiferers für äußere Achtung. Es giebt zwar allerdings Augenblicke, wo man mit Kraft wirken muß, wenn nicht unsere äußere Achtung leiden soll. Hier sey keine Memme, wirke im echten Augenblicke mit schneller Entschlossenheit und sattsamer Kraft ohne Uebergriff. Ein Benehmen, welches die Gesetze ausdrücklich gut heißen und seine Schranken mit Weisheit bestimmen

sollten; *) denn keine Macht ist im Stande, mir mein Recht zu rauben, da selbst stark, da selbst mir genug zu seyn, wo die, nicht allenthalben wirksame Gesamtkraft der Staatsgesellschaft mich mir selbst überlassen muß. Wozu aber gerade der kindische Apparat des weit gefährlichern Zweykampfs, der einfältige Muth, der tolle Stolz, etwa für erlittene Beschimpfung sich im geordneten verabredeten Kampf seinen Tod oder ein lahmes Glied zu seiner Genugthuung zu holen? — Da also der Zweykampf nicht nothwendig ist zur Befriedigung des Selbstzweckes der äußern Achtung der Einzelnen, da durch ihn dem Staate Kräfte entzogen und geraubt werden, auf welche er gerechten Anspruch macht, da der öffentliche Rechtsfriede gestört wird, so kann der Staat nicht verbunden seyn, den Zweykampf zu dulden, und er hat das Recht, denselben allenthalben als einen thätlichen Eingriff in seine Rechte zu verfolgen. Er ist ein wahres Verbrechen gegen den Staat, wenn er gleich nicht ein Verbrechen gegen einen freywilligen Mitkämpfer — ein Privatverbrechen — seyn kann.

§. 11.

Bestimmung der Größe des Verbrechens des Zweykampfs.

Da das Verbrechen des Zweykampfs in zweyerley Rücksicht ein solches seyn kann, als Verletzung der Staatskräfte und als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, so haben wir auch die Größe des Verbrechens des

*) Hierüber habe ich mich weitläufiger in meiner Begründung des peinl. Rechts erklärt.

des Zweykampfs nach diesen zweyerley Rücksichten zu bestimmen.

Das Wesen des Staats besteht in der Vereinigung mehrerer Menschen zum Staatszwecke. Für den Staat, als solchen, kann es also kein größeres Uebel geben, als das Aufhören dieser Vereinigung, weil dieses Aufhören der moralische Tod des Staats selbst ist. Die Gesammtheit der Staatsmitglieder bildet das selbstständige Wesen der Staatsgesellschaft; eine Handlung, welche, mit Freyheit unternommen, ihre Vereinigung thätlich und gegen den Willen der Staatsmitglieder aufhebt, zernichtet die ganze Selbstständigkeit des Staates, und ist somit das größte Verbrechen, welches an dem Staat verübt werden kann. Eine solche Handlung muß aber den ganzen Bürgerverein aufzuheben im Stande seyn, wenn sie die größte Höhe dieses Verbrechens erreichen soll; diese Höhe wird vermindert, je weniger eine Handlung die Staatsgesellschaft der Gefahr ihrer gänzlichen Auflösung aussetzt; so lange sie aber eine solche ist, welche die Gesammtheit der Staatsglieder wenigstens mindert, schwächt sie doch den Bürgerverein, und untergräbt so an ihrem Theile die Selbstständigkeit des Staats; insofern steht sie also mit jener Handlung unter dem Gattungsbegriffe desselben Verbrechens, welches selbst nur dort die größte, hier nach Umständen eine mehr oder weniger mäßige Höhe hat. *) Wo reihen wir nun das Ver-

*) Man hatte lange diesen Verbrechen keinen Namen gegeben, welcher dasselbe bestimmt ausdrücken könnte, ja man hat es nicht einmal von verwandten Verbrechen gehörig abgesondert. Feuerbach in seinem Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinl. Rechts

Verbrechen des Zweykampfs ein, welche Höhe hat es? That und Absicht geben den Gehalt, und die Größe eines bestimmten Verbrechens. Der Zweykampf ist ein bloß zwischen zwey Personen Statt findender Kampf, welcher von der Kette der Staatsglieder nur eines, im höchsten Fall nur zwey derselben entweder ganz trennen, oder unbrauchbar machen, oder wenigstens verletzen kann. Er stehet also in der Reihe derjenigen Verbrechen, welche einen Hochverrath an der Vereinigung der Staatsglieder selbst enthalten, auf der untersten Stufe. Dabey ist noch zu bemerken, daß jedem Zweykämpfer, in Hinsicht auf den Zweykampf als Verbrechen, die Erschlagung oder Verletzung nur eines einzigen Staatsmitgliedes zur Last fallen kann; denn der Umstand, daß er auch seine Person der Gefahr aussetzt, erhöhet zwar das Verbrechen der Verletzung der Staatskräfte an einem andern, aber für sich betrachtet begründet er kein besonderes und eigentliches Verbrechen, sondern bloß eine vertragswidrige Versagung oder Entziehung seiner eignen Kräfte, worin eine so schreiende Rechtsverletzung, als man bey einem wahren Verbrechen voraussetzen muß, nicht enthalten seyn kann. — Was die Absicht der Zweykämpfer betrift, so ist dieselbe, wenn man bey dem stehen bleibt, was gewöhnlich geschieht, nicht unmittelbar darauf gerichtet, der Staatsgesellschaft ein Mitglied zu rauben, oder unbrauchbar zu machen, oder wenigstens zu verletzen, sondern man hat dabey ganz andere

---

§. 199 der ersten Ausgabe nennt es sehr passend **Hochverrath an der Vereinigung der Staatsglieder selbst.** §. 166 der zweyten verbesserten Auflage.

andere Endzwecke in der Ansicht z. B. Beendigung eines Rechtsstreits, oder Genugthuung wegen erlittener Beleidigung. In Hinsicht auf den Zweykampf, als thätliche Verletzung der Staatskräfte, ist also die Absicht der Zweykämpfer von keiner solchen Bösartigkeit, als diejenige ist, wenn jemand zur unmittelbaren Absicht hat, dem Staate ein Mitglied zu rauben, oder dasselbe zu verletzen. Die Zweykämpfer müssen zwar nothwendig diesen Zweck auch haben, weil sie ohne denselben den Zweykampf ganz unterlassen müßten; aber ihre Feindseligkeit gegen den Staat ist dabey doch weniger groß, da sie nur deßwegen den Staat beleidigen, um einen andern Zweck, als Hauptzweck, zu erreichen; jene Beleidigung des Staats ist nur Mittelzweck, worauf bey der Bestimmung der Größe einer Beleidigung doch allemal sehr viel ankömmt.

§. 12.

Fortsetzung.

Um durch die Geltendmachung des Rechtsgesetzes unter einer Menge nebeneinander sich befindender Menschen allgemein den Frieden des Rechts einzuführen und zu erhalten, haben sich diese zu einer Staatsgesellschaft vereiniget. Wer diesen Zweck des Staats zerstört, zerstört selbst dessen Selbstständigkeit, indem er die ganze Vereinigung unnütz macht. Dieß kann in einem größern oder geringern Grade geschehen. Die ganze Gesellschaft verspricht jedem Einzelnen den Schutz seiner Rechte. Der Vortheil dieses mächtigen Schutzes kann insofern, ob jemand sein Recht in einzelnen Fällen geschützt wissen will oder nicht, Niemanden aufgedrungen

werden;

werden; der Staat steht nur demjenigen bey, welcher ihn zum Beystande auffodert. Aber wer einmal sein Recht geltend machen will, darf dies nicht mit eigner Macht, weil dadurch der allgemeine Friede des Rechts, der erste Zweck des Staates, und eben dadurch auch seine Selbstständigkeit, verletzt würde. Dieß ist offenbar der Fall bey dem Zweykampfe, aber freylich nur in einem geringern Grade. In denjenigen Fällen, wo der Staat den Rechtsstreit nicht untersuchen und keinen Beystand leisten kann, wo also Selbsthülfe Statt finden muß, kann sich der Berechtigte derselben nur so bedienen, daß dadurch der allgemeine Friede des Rechts am wenigsten verletzt werde. Der Zweykampf ist also selbst in diesen Fällen kein zuläßiges Mittel der Selbsthülfe, und enthält allemal einen Mißbrauch des eigenen Gerichts, indem es nicht an gelinderen Mitteln gebricht, welche dem Frieden des Rechts lange nicht so gefährlich sind, als der Gebrauch der Gewalt, und dann gerade dieser Gebrauch derselben. Auf alle Fälle enthält aber der Zweykampf, der That nach betrachtet, nur einen der untern Grade der Störung des allgemeinen Rechtsfriedens. In Ansehung der Absicht der Zweykämpfer ist dasselbe zu bemerken, was von derselben schon vorhin, da wir den Zweykampf von der Seite einer Verletzung der Staatskräfte betrachteten, gesagt wurde. Das Verbrechen des Zweykampfs ist also, so wenig der That als der Absicht nach, dem Verbrechen der Rebellion wie Bergk *) meint, gleichzustellen; denn obgleich der Zweykampf eben so gut ein Verbrechen des Rechtsfriedens ist, als

*) Uebersetzung des Beccaria v. Verbr. u. Strafen. Thl. I. S. 254.

die Rebellion, so sind doch beyde, schon dem Grade nach, sehr verschieden. Nebstdem unterscheiden sich beyde noch in andern wichtigen Punkten, derer Auseinandersetzung aber für gegenwärtigen Zweck nicht gefodert wird.

§. 13.

Ausartung des Zweykampfs in andere Verbrechen.

Bisher war von dem Verbrechen des Zweykampfs, als solchem, die Rede. Leicht kann aber derselbe in ein anderes Verbrechen ausarten, so, daß nicht mehr hauptsächlich der Zweykampf, sondern ein anderes an dem Mitkämpfer verübtes Privatverbrechen in Betrachtung zu nehmen ist. So lange der Zweykampf nur als öffentliches Verbrechen angesehen werden soll, muß die Voraussetzung richtig seyn, daß keiner der Zweykämpfer die Grenzen der Verabredung überschritten hat. Dies kann entweder aus Versehen (culpa), oder mit Vorbedacht (dolo) geschehen.

Sind die Zweykämpfer bloß auf eine leichte Wunde übereingekommen, haben sie ausdrücklich einige Stellen des Körpers ausgenommen, und ein Kämpfer wurde aus bloßem Versehen an einem ausgenommenen edlen Theile verletzt, oder sonst schwer verwundet, oder wurde er, da man überhaupt nur auf eine Wunde übereingekommen war, getödtet, so entscheidet der Grundsatz: Wer überhaupt in einen Zweykampf williget, will auch die Gefahren desselben, und williget gewiß in die Folgen eines, nicht leicht zu vermeidenden, Versehens von Seite des anderen Theiles: In einen Zweykampf willigen, und die Gefahren dieser Art von seiner Einwilligung ganz ausschließen wollen, wäre der offenbarste

Widerspruch; denn Niemand hat seine Geistesgegenwart in solchen Fällen, welche so leicht Verlegenheit und Ungeschicklichkeit erzeugen, weil jeder Theil in Gefahr ist, ganz in seiner Gewalt. Kein Theil kann also hier von dem andern die genaueste und sonst nach Menschenkraft möglich größte Aufmerksamkeit fodern, sondern jeder kann nur so viel erwarten, daß der andere, leichter zu vermeidende Versehen sich nicht zu Schulden kommen lasse. Nur durch gröbere Versehen kann also das Verbrechen des Zweykampfs in ein Privatverbrechen ausarten. Dieser Fall gehört eigentlich unter diejenige, wo eine culpa dolo determinata, oder ein sogenannter dolus indirectus eintritt. *) In allen Fällen muß aber erst erwiesen werden, daß eine solche Ueberschreitung der verabredeten Grenzen nicht mit Absicht, sondern aus bloßem Versehen geschehen sey; denn jeder Verbrecher hat so lange die Vermuthung einer bösen Absicht gegen sich, bis sich hinreichende Gründe für das Gegentheil zeigen.

Daß der Zweykampf alsdann in ein wahres Privatverbrechen ausarte, wenn die verabredete Grenzen mit Absicht überschritten werden, kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. In diesem Falle ist offenbar der Zweykampf nur als Deckmantel eines höheren Verbrechens gebraucht; dieses nimmt dann die Hauptrücksicht

---

*) Feuerbach Lehrbuch des gem. in Deutschland geltenden peinl. Rechts §. 59. Meisters praktische Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrecht. Bemerk. 25.

**) Bibliothek für die peinliche Rechtsw. und Gesetzkunde. Ersten Theils zweytes Stück n. III. Feuerbach l. c. §. 60.

sicht ein, und es finden die Grundsätze von körperlichen Verletzungen und Todschlägen Statt.

§. 14.

Verschiedenheit der Fälle, und zwar a) in Rücksicht der Personen der Zweykämpfer.

Aus den verschiedenen Ansichten, nach welchen der Zweykampf als Verbrechen gegen den Staat erscheint, ergiebt sich von selbst, daß es nicht einerley sey, ob die Zweykämpfer Fremde, oder Mitglieder der Staatsgesellschaft sind. Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung gehet schon dadurch hervor, wenn man auf die bloße Entziehung seiner eigenen Kräfte durch den Zweykampf Rücksicht nimmt. Der Zweykampf, als Verbrechen betrachtet, wenn er von Staatsmitgliedern unternommen wird, enthält immer einen Raub der Bürgerkräfte (Verletzung der Staatskräfte an einem Andern) oder wenigstens den Versuch dazu. Dies ist immer der Fall, es mögen beyde Kämpfer Glieder des Staats seyn, oder nur einer derselben. Sind aber beyde Auswärtige, so enthält der von ihnen auf dem Staatsgebiete unternommene Zweykampf wenigstens keine Verletzung der Staatskräfte, ob er gleich in anderer Hinsicht ein Verbrechen ist. Der Zweykampf unter Ausländern ist also offenbar ein geringeres Verbrechen, als wenn ein Staatsglied ein Mitkämpfer ist, oder er ist im ersten Falle kein doppeltes Verbrechen. — Die Zweykämpfer wenn sie Staatsgenossen sind, können nun wieder entweder eigentliche Bürger oder bloße Eingesessene seyn. Im ersten Falle würde der Zweykampf von Seite eines

Bürger-

Bürgerraubes betrachtet, wieder mehr auf sich haben, als im zweyten Falle. — Einige Gesetzbücher nehmen auch billig darauf Rücksicht, ob die Zweykämpfer Staatsdiener oder andere Personen sind; erstere begehen eine größere Verletzung an dem Staate, als die zweyten, weil sie noch die besondere Verbindlichkeit gegen den Staat verletzen, als öffentliche Personen den Zweck des Staats durch besondere Sorgfalt zu befördern, und also auch eine von ihnen unternommene Verletzung der Rechte des Staats vielmehr zu bedeuten hat. — Endlich unterscheidet man auch noch die Militairpersonen und Adeliche von allen Uebrigen. Diese Unterscheidung hat selbst das Preußische Landrecht *) noch beybehalten. Von ihrem Werthe unten. (§. 19.)

§. 15.

Fortsetzung.

b) in Rücksicht des Ortes, wo der Zweykampf vorgenommen wird.

Jeder Zweykampf, auf dem Gebiete des Staats unternommen, ist eine Verletzung des öffentlichen Rechtsfriedens, und in dieser Hinsicht immer ein wahres Verbrechen gegen den Staat, mögen übrigens die Verhältnisse der Zweykämpfer gegen den Staat seyn, welche sie wollen, mögen sie Fremde oder Einheimische seyn. Unternimmt ein Staatsgenosse den Zweykampf im Auslande, so ist klar, daß von einem Rechtsfriedensbruche gegen seinen eigenen Staat wohl die Rede nicht seyn könne. Um in andern Hinsichten die Unrechtmäßigkeit seiner

That

*) Zweyter Thl. Zwanzigster Titel. §. 686—690.

That zu beurtheilen, kömmt es darauf an, ob sein Gegner einer seiner Mitbürger oder ein Fremder war. Im letzten Falle enthält seine That immer eine Entziehung seiner eigenen Kräfte, auf welche der Staat, dessen Mitglied er ist, Ansprüche hat; aber ein wahres Verbrechen gegen denselben ist sie nicht. Ist aber sein Gegner einer seiner Mitbürger, so ist ein Raub der Bürgerkräfte unverkennbar, und in dieser Hinsicht ein wahres Verbrechen an seinem Staate vorhanden. — Schlägt sich ein Fremder mit einem Bürger eines andern Staates, so ist seine That immer eine Beleidigung dieses Staates, wegen welcher dieser Genugthuung zu fodern berechtigt ist; denn es ist offenbar ein thätlicher Eingriff in sein Gut, in seine Kräfte vorhanden. Dabey kömmt es gar nicht darauf an, ob der Zweykampf auf dem Gebiete des Staates oder ausserhalb demselben vorgefallen ist. Sehr schön verordnet das preußische Landrecht, *) „daß ein Inländer auf Ansuchen der Obrigkeit desjenigen Orts, wo ein Zweykampf vorgefallen ist, bestraft werden soll.“ Warum sollte nicht auch, auf Ansuchen der Obrigkeit desjenigen, welcher im Auslande einen Zweykampf mit einem Auswärtigen unternahm, dieser gleichfalls einer gebührenden Ahndung unterliegen? Dort ist der Ausländer, in allen Fällen wenigstens wegen des Rechtsfriedensbruches, hier wegen eines Bürgerraubes dem fremden Staate Genugthuung schuldig. Zwey Staaten, welche ihren wahren Zweck, ihr wahres Interesse kennen, werden sich gern hier wechselseitig die Hände bieten.

Zwey=

*) a. a. O. §. 681.

Zweyter Abschnitt.

Strafe des Zweykampfs.

§. 16.

Ueber die rechtliche Größe der Strafe des Zweykampfs im Allgemeinen.

Wie groß darf überhaupt die Strafe seyn, wenn sie gerecht seyn soll? — Man kann bey der Beantwortung dieser Frage von zwey verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, entweder von dem Zwecke der Strafe und der Nothwendigkeit eines Uebels zur Erreichung desselben, oder man sucht bloß das Verhältniß der Gleichheit zwischen der Größe der verbrecherischen That und eines, dem Verbrecher wegen seiner widerrechtlichen Handlung aufzulegenden, Uebels. Hier kann der Ort nicht seyn, über den Vorzug eines dieser Grundsätze vor dem andern weitläufiger mich zu erklären. Auch ist dieses um so weniger nöthig, da das Resultat meiner Untersuchung zufälliger Weise nicht verändert wird, man mag von einem jener Grundsätze ausgehen, von welchem man will. Sucht man das Verhältniß der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe herzustellen, so ist die Frage: Wie groß darf, rechtlich betrachtet, die Strafe des Zweykampfs seyn? bald entschieden. So groß nämlich, als das Verbrechen des Zweykampfs; aber wenn man beyde

Größen

Größen abgeglichen hat, so hat man wohl schon eine gerechte Strafe nach diesem Grundsatze, aber sie ist darum noch nicht auch schon zweckgemäß. Es muß also noch eine neue Untersuchung vorgenommen werden: Ob auch, durch die Art der gewählten Strafe, der Zweck der Verhütung des Zweykampfs überhaupt, erreicht werde? — Geht man von dem Grundsatze der Nothwendigkeit eines Strafleides zur Erreichung dieses Zwecks aus, um die Gerechtigkeit einer Strafe zu bestimmen, so sieht man wohl, daß hier die Frage: ob eine gewisse Strafe des Zweykampfs zweckgemäß sey? von der andern: ob sie rechtlich sey? nicht getrennt werden könne; beyde Fragen sind nur eine. Wir können also sogleich, wenn wir diesem Grundsatze folgen, zur Untersuchung über die Zweckgemäßheit einer Strafe des Zweykampfs fortgehen, und sind einer vorhergehenden, getrennten, Untersuchung über die Rechtlichkeit derselben überhoben. Folgen wir dem ersten Grundsatze, so darf freylich nie die Untersuchung über die Rechtlichkeit einer Strafe des Zweykampfs mit derjenigen über die Zweckgemäßheit derselben vermenget werden. Es könnte also, um dieser Foderung Genüge zu leisten, vorerst ein Strafübel angegeben werden, welches, seiner Größe nach, mit demjenigen Uebel, welches der Staat durch das Verbrechen des Zweykampfs empfindet, im Verhältniß der Gleichheit stünde: Nun müßte noch besonders untersucht werden, ob jenes Uebel auch dem Zwecke der Strafe entspreche. Allein die Sache kann kürzer gegriffen werden, ohne Rechtlichkeit und Zweckgemäßheit mit einander zu vermengen. Warum sollte, wenn dabey nur auf die rechtliche Foderung stets Bedacht genommen wird, nicht zugleich auch von der Zweck-

gemäß-

gemäßheit einer bestimmten Strafe des Zweykampfs die Rede seyn können? Indem beyde Rücksichten zusammen, ohne jedoch vermengt zu werden, in Betrachtung kommen, wird die Untersuchung vereinfachet, ohne in derselben eine Lüke zu lassen. Der Leser soll also nicht mit einer weitläufigen und unnöthigen Untersuchung ermüdet werden.

§. 17.

Meinungen einiger Schriftsteller.

Graf von Soden *) macht, mit andern, den Vorschlag, den Zweykampf mit einer Strafe gar nicht zu belegen. Er geht von dem Satze aus, daß der Zweykampf gewöhnlich die Folge einer Ehrenverletzung, und in der Meinung des Publikums ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung seiner Ehre sey. „Ich fodere den Mann von Ehre auf, sagt derselbe, was er zwischen der Schande der öffentlichen Meinung und dem schmählichsten Tode wählt? Ich höre ihn antworten: Den Tod! den Tod! Man verlasse doch noch so viel traurigen Täuschungen den armseligen Wahn des Despotismus, als ob alles auch die Empfindung, auch die Meinung des Weltbürgers am Winke der Macht hienge! Schande ist ausser den Grenzen ihrer Gewalt, sobald sie nicht mit dem Gange der menschlichen Empfindungen fortschreitet. Man lerne endlich, daß der Mensch zu eifersüchtig auf das einzige Recht, das ihm Gewalt nicht rauben konnte: Freyheit der Meinung und Empfindung ihr alles

*) Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands Thl. I. S. 335.

alles aufopfere." Servin *) will wenigstens den Rencontre straflos wissen, so sehr er auch für die Bestrafung des Zweykampfs im engen Sinne ist. „Kann wohl von einem jungen Krieger, sagt er, voll brausenden Blutes, voll Feuer uud Unverzagtheit, bey dem man selbst die Empfindung der Ehre erhöht hat, verlangt werden, daß er eine grobe Beleidigung gelassen ertrage, da seine Seite ein Degen ziert, dazu bestimmt, Beleidigungen zurückzugeben. Man muß von dem Menschen auch nur menschliche Tugenden fodern; das Gesetz muß sich bestreben, sie vollkommen zu machen, allein es muß sich dabey auch der Unvollkommenheit ihrer Natur bequemen. — Ich gestehe, sagt er ferner, daß ich mich nie entschließen würde, einen Zweykampf, der sogleich in dem ersten Augenblicke einer, nach dem Urtheile wahrer Kenner, die Ehre hart angreifenden Beschimpfung gefolgt ist, zu bestrafen." — Es scheint richtiger zu seyn, sagt dagegen Gmelin, **) einen im Zweykampf begangenen Todschlag nach der Strenge der gemeinen Gesetze vom Todschlag zu bestrafen, als der Macht der Vorurtheile etwas nachzugeben. Durch den Zweykampf leidet der Staat so viel Schaden, als durch jeden andern Todschlag. †) Kein Mord ist gewisser voraus überlegt und mit Vorsatz begangen, als der im Zweykampf

*) Ueber peinl. Gesetzgebung S. 169. 170.

**) Grundsätze der Gesetzgeb. über Verbrechen und Strafen. §. 75.

†) Dieß ist richtig, wenn man bloß auf den Mittelzweck des Staates, aber nicht, wenn man auf den Endzweck desselben sieht. S. den erstrn Abschnitt gegenwärtiger Abhandlung. §. 1. 4. 5.

kampf geschieht, und dem Staate muß daran gelegen seyn, das Vorurtheil der Zweykämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarsten Bürger entzieht." In Rücksicht auf die Militairpersonen sagt er aber: „Die Sicherheit des Lebens der Mitbürger wird durch den Zweykampf nicht sehr gefährdet; hätte der Getödtete nicht in den Zweykampf gewilliget, so würde er sein Leben gerettet haben; schon dieses muß die Strafbarkeit des im Zweykampfe begangenen Todschlages sehr mildern." — Warum will Gmelin dieß nicht auch bey anderen, als Militairpersonen, in Anwendung kommen lassen? —

§. 18.

Gesetzliche Strafen des Zweykampfs.

Die peinliche Gerichtsordnung schweigt von dem Verbrechen des Zweykampfs ganz. In dem wegen der Duelle erstatteten Reichsgutachten und der kaiserlichen Resolution von 1668, und dann in dem Reichsschlusse von 1680 wurde zwar in dem Falle der Tödtung die Strafe des Todschlages für den Thäter, und ein unehrliches Begräbniß für den Getödteten bestimmt. Ausser dem Falle einer Tödtung soll, nach Umständen, Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Staupenschlag, oder auch die Todesstrafe erfolgen. Allein dieser Reichsschluß kam nicht zur Publikation, hat also keine Gesetzeskraft. Bis heute haben wir noch in Deutschland kein allgemeines Gesetz gegen das Verbrechen des Zweykampfs. In vielen deutschen Landen bestehen aber eigene Duellgesetze, z. B. in Baiern, Sachsen, Pommern, Meklenburg. Das

preußische

preußische Landrecht *) bestimmt für den Fall einer Tödtung im Zweykampfe, nach Beschaffenheit des Vorsatzes des Tödtenden, die Todesstrafe der Mörder, oder Todschläger. Ist Niemand getödtet worden, so werden beyde Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig, und noch ausserdem, nach Umständen, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt. In dem Josephinischen Strafgesetzbuche **) ist festgesetzt, daß der Ausfoderer, wenn der Ausgefoderte geblieben ist, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen sey. Ist aber der Ueberlebende der Ausgefoderte gewesen, so ist er mit im ersten Grade anhaltendem harten Gefängniß und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Ist in dem Zweykampfe keiner der streitenden geblieben, so ist der Ausfoderer mit im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängniß und öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängnisse zu belegen. In dem unter Franz II, ohnlängst erschienenen Gesetzbuche ***) über Verbrechen ist der Zweykampf, wenn er auch ohne Folgen bleibt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre bedroht. Ist in demselben eine Verwundung erfolgt, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden. Ist aus dem Zweykampf der Tod eines Theiles erfolgt, so soll der Todschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden. Dieses Gesetzbuch will also diesen Todschlag härter als den gemeinen, aber doch gelinder als den Mord be-

straft

*) Thl. II. Tit. XX. §. 671. 672.

**) S. 45. §. 107. 109.

***) S. 75.

straft wissen; auf den gemeinen Todschlag ist schwerer Kerker, von fünf bis zehn Jahren, auf den Mord die Strafe des Todes gesetzt. Das neue Bambergsche peinliche Gesetzbuch *) will den bey nüchternem Muthe verabredeten und ausgeführten Zweykampf auf den Fall einer erfolgten Entleibung als einen vorsätzlichen Todschlag am Leben bestraft wissen. Ausser dem Falle einer erfolgten Entleibung sollen die Duellanten, ohne weiter zu untersuchen, wer zuerst zu der Zänkerey Anlaß gegeben, oder gefodert habe, und ohne Rücksicht auf derselben Stand, ihres etwa bekleidenden Amtes entsetzt und für Dienstunfähig erklärt; diejenige aber, welche kein Amt bekleiden, mit vierwöchigem Gefängniß und der Erklärung der Dienstunfähigkeit bestraft werden.

In dem Kleinschrodschen Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches für die churpfalzbaiernsche Staaten **) ist für den Fall einer Tödtung oder Verwundung vorgeschlagen, daß die Gesetze gegen den vorsätzlichen oder fahrläßigen Todschlag oder gegen Verwundung eintreten sollen. Wenn aber im Zweykampfe keiner auf bedeutende Art beschädiget wird, so sollen beyde Duellanten mit vier bis sechsjährigem Gefängniß oder Festungsarrest belegt, und im Wiederholungsfalle nebst dieser Strafe der Verlust der Ehrenstellen, welche die Verbrecher bekleiden, erkannt werden.

Das preußische, Josephinische und unter Franz II. erschienene Gesetzbuch macht zwischen dem eigentlichen Duelle und dem Rencontre, in Absicht auf die Strafe, keinen Unterschied. Die Bambergsche peinliche Gesetzgebung nimmt auf den Fall eines zufälligen, oder wenigstens

*) Thl. I. §. 198.

**) §. 999. 1000.

stens ohne vorgängige Verabredung in Thätlichkeit ausgebrochenen Streites Rücksicht, und verweiset auf die allgemeine Vorschriften von thätlichen Injurien, fügt aber doch hinzu, daß die zuständige Obrigkeit allemal die genaueste Untersuchung anstellen soll, damit eigentliche Duellanten, (worunter wahrscheinlich auch der Rencontre begriffen seyn soll) sich nicht der vorschriftmäßigen verdienten Strafe entziehen mögen. — Der Kleinschrodsche Entwurf will den Rencontre zwar nach den Grundsätzen vom Duell beurtheilt wissen, jedoch sollen die Milderungsgründe, welche überhaupt bey den leidenschaftlichen Handlungen Statt finden sollen, hier Anwendung finden.

Neuere Partikulairgesetze erlauben dem Offizier wegen einer ihm zugefügten Injurie oder nach vorgängiger unverschuldeter Provokation den Zweykampf. *) In dem preußischen Landrechte ist auch auf Adeliche besondere Rücksicht genommen. **) — Gegen die Cartelträger ist in demselben Landrechte (§. 676.), wenn Jemand getödtet wird, zehnjährige Festungsstrafe bestimmt. Nach den übrigen Gesetzbüchern werden sie überhaupt als Gehülfen des Hauptverbrechers bestraft.

§. 19.

Richtigere Ansicht nach allgemeinen Grundsätzen.

Die Verschiedenheit der Meinungen der Schriftsteller in Absicht auf die Bestimmung der Strafe des Zweykampfs kann keinen andern Grund haben, als weil

*) Hessisches Reglement: Verbot wider das Duelliren unter den Offiziers. §. 1. Preußisches Reglement. §. 1.

**) Thl. II. Tit. 20. §. 687—689.

sie über die Natur des Verbrechens des Zweykampfs nicht einig sind. Diejenige, welche die Größe des Strafleides nach der Größe des Verbrechens bestimmen wollen, müssen hier nothwendig die Größe der Strafe verschieden bestimmen, weil sie das Verbrechen selbst in verschiedener Größe betrachten. Diejenige aber, welche die Größe dieser Strafe nach dem Zwecke derselben bestimmen wollen, werden so lange irre gehen, bis sie die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs kennen gelernt haben, weil eine Strafe, wenn sie zweckgemäß — wirksam seyn soll, im Geiste des Verbrechens liegen muß. Sehr schön sagt Montesquieu: *) „Dieß ist der Triumph der Freyheit, wenn die Gesetze die Strafe nach der besonderen Natur des Verbrechens bestimmen. Alles Willkührliche fällt hinweg; die Strafe hat ihren Ursprung nicht in dem Eigensinne des Gesetzgebers, sondern in der Natur der Sache, und es ist nicht der Mensch, welcher dem Menschen Gewalt anthut."

Hätten Schriftsteller und Gesetzgeber die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs besser eingesehen, so würden sich dieselbe nie in den Widerspruch verwickelt haben, bey einigen Personen in dem Zweykampfe gar kein Verbrechen, bey den übrigen in demselben das größte Verbrechen zu finden. Sie machen dadurch selbst den Zweck der gegen dieses Verbrechen gerichteten Strafe unerreichbar; sie haben dieses um so mehr gethan, je größer die Strafe für die letztere bestimmt wurde. Je mehr diese dort das Ehrgefühl begünstiget sehen, eine desto größere Auffoderung finden sie

*) Geist der Gesetze. Buch XII. Kap. IV.

sie darin auch für sich, für ihre Ehre alles zu wagen. Dadurch muß nothwendig die öffentliche Meinung erzeugt und unterhalten werden, der Zweykampf sey überall kein Verbrechen; *) denn es läßt sich nicht behaupten, daß der eine Stand alle Ehre haben, der andere dieselbe unterdrücken, oder weniger empfindlich und rasch in der Erhaltung derselben seyn soll. Mehrere Schriftsteller mögen dadurch verleitet worden seyn, die Strafbarkeit des Zweykampfs überhaupt zu leugnen, so wie die wirkliche Straflosigkeit desselben, trotz den schärfsten Gesetzen, sich in allen Gerichten zeigt. Es ist in der That eine sonderbare Erscheinung, daß eine und dieselbe Handlung als das größte Verbrechen bey dem größten Theile der Staatsglieder mit der höchsten Strafe bedroht, bey einigen aber gar nicht als ein Verbrechen betrachtet wird. Was kann man auch z. B. selbst bey Kriegern für einen Erfolg erwarten, da man den Zweykampf als ein strafloses Ehrenmittel ansieht? Keinen andern, als daß man den wahren Standpunkt der echten Kriegsehre verrückt; der Staat zieht aufgeblasene Schläger, aber keine wahre Kriegshelden; er unterstützt auf jeden Fall ein Vorurtheil, welches seinen Folgen nach immer mehr schädlich seyn muß, als es nützlich seyn kann. Da der Zweykammpf den Begriff der wahren Kriegsehre verwirret, so hätte man eher Ursache, ihn weit strenger bey dem Kriegerstande als bey anderen Personen zu verbieten. Auch sinket die Ehre des Zweykampfs

*) Klein, Ueber die Milderuugsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachsen. Im Archiv des Criminalrechts. B. IV. St. I. n. VII.

kampfs in der öffentlichen Meinung, selbst bey dem Militaire, schon ziemlich; weil man anfängt, die leere Eitelkeit desselben einzusehen. *) Der Zeitpunkt ist also nicht mehr zu entfernt, als daß der Gesetzgeber ein Vorurtheil öffentlich als ein solches zu erklären, weiter Bedenken tragen sollte. Wird dem Zweykampfe auch die gesetzliche Ehre benommen, so bleibt ihm, bey der nunmehr herrschenden öffentlichen Meinung von demseben, gar keine Ehre mehr übrig. Ernster Wille, ihn zu bestrafen, und allgemeines Zusammenwirken wird bald den Erfolg haben, daß man am dem Zweykampfe die Schande eines wahren Verbrechens erblickt, wenn man nur dabey nicht vergißt, die wahre Natur dieses Verbrechens recht kennbar zu machen.

Was von dem Militaire gesagt wurde, gilt auch in Ansehung des Amts und Geburtsadels. Bey Personen, welche öffentliche Aemter bekleiden, müssen insbesondere die allgemeine Grundsätze von Verbrechen, welche öffentliche Personen ausser ihren Amtssachen begehen, auf das Verbrechen des Zweykampfs angewendet werden.

§. 20.

Fortsetzung.

Die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs ist in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung dar-

*) Man würde sehr irren, wenn man den bisher gegen den Zweykampf gedrohten schweren Strafen, welche nirgends verhängt wurden, und nicht einzig dem angegebenen Grunde die gesunkene Ehre des Zweykampfs zuschreiben wollte.

dargestellt worden; dadurch sind wir in den Stand gesetzt, eine gerechte und zweckgemäße Strafe gegen dieses Verbrechen zu bestimmen. Die angezeigte Verschiedenheit dieses Verbrechens als Verletzung der Staatskräfte und als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, der gemachte Unterschied zwischen den verschiedenen Personen der Zweykämpfer und dem Orte, wo der Zweykampf vorgenommen wird, müssen bey der Bestimmung der Strafe desselben vorzüglich berücksichtiget werden, weil die Natur des Verbrechens des Zweykampfs auf diesen Umständen beruht; die Strafe desselben aber weder gerecht, noch überhaupt zweckgemäß seyn kann, wenn sie mit der Natur des Verbrechens nicht übereinstimmt.

Um eine Strafe des Zweykampfs an sich gerecht finden zu können, muß vorausgesetzt werden, daß die Zweykämpfer in einem Staate leben, welcher eine rechtliche Verfassung hat, wo ihnen also der Zweykampf nicht zu einem nothwendigen Vertheidigungsmittel ihrer rechtlichen Freyheit werden kann. Die gerechteste und zweckgemäßeste Strafe des Zweykampfs kann aber auch nur da wirksam seyn, wo der Bürger seinen Werth als Bürger wirklich fühlt, und den Staat liebgewonnen hat, dessen Mitglied er ist. Denn da der Zweykampf seiner Natur nach ein Verbrechen gegen den Staat ist, so kann ihn die Schande dieses Versprechens nur dann treffen, wenn die Bürger den Staat selbst schätzen, und die Beleidigung einsehen lernen, welche der ganzen Staatsgesellschaft durch den Zweykampf zugefügt wird. Es wird also am Ende alles darauf ankommen, welchen Werth selbst die Staatsgesellschaft (nicht etwa bloß die Regierung, ihrem besonderem Interesse gemäß) auf ihre Glieder legt, insofern man den Zweykampf als eine

Ver-

Verletzung der Staatskräfte betrachtet, und wie sehr sie die öffentliche Ruhe schätzet, wenn der Zweykampf als Verbrechen der Störung des öffentlichen Rechtsfriedens bestraft werden soll. Ich setze in jedem Staate den guten Willen voraus, sich dem Ideale einer rechtlichen Verfassung, so viel möglich, immer anzunähern, und gehe nun zur Aufstellung einer Strafe des Zweykampfs über, welche der Natur des Verbrechens desselben, dem Zwecke dieser Strafe, und unter der obigen Voraussetzung, den Regeln des Rechts entspricht.

§. 21.

Strafe des Zweykampfs

a) als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens.

Die deutschen Gesetze haben wohl auf solche Gewaltthätigkeiten, welche durch mehrere absichtlich vereinigte bewaffnete Menschen zur Verfolgung wirklicher oder vermeintlicher Rechte vorgenommen werden — Fehde, bellum privatum — gegen Unmittelbare die Reichsacht und 2000 Mark löthigen Goldes, *) gegen Mittelbare die Strafe des Schwerdtes, gegen Abwesende aber gleichfalls die Reichsacht festgesetzt; **) allein gegen den Kampf Einzelner unter sich haben sie keine Strafe, deren Verhängung gesetzlich nothwendig wäre, (§. 18.), bestimmt. Gehen wir auf das römische Recht zurück,

*) R. A. v. Jahre 1495. 1548.

**) P. G. O. Art. 128. 129. Landfriede v. J. 1495. Tit. 3. v. J. 1521. §. 3. 7.

zurück, so unterscheidet dasselbe zwischen öffentlichen und Privatgewaltthätigkeiten. Jene bestraft es mit dem Exil — interdictio ignis et aquae; *) diese mit der Einziehung des dritten Theiles des Vermögens und der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern. **) Dabey sind aber die Grenzen zwischen den öffentlichen und Privatgewaltthätigkeiten so sehr unbestimmt gelassen, ***) daß am Ende nichts anders übrig bleibt, als nur dem Geiste der positiven Strafgesetze — der Rechtsanalogie zu folgen.

Der Natur des Zweykampfs gemäß müssen wir von einer Beleidigung der Zweykämpfer unter sich, wenn sie anders in den verabredeten Schranken geblieben sind, ganz absehen. Deswegen bleibt aber doch derselbe nicht weniger eine öffentliche Gewaltthätigkeit, insofern wir diese als eine an der Staatsgesellschaft selbst verübte Beleidigung betrachten. Nimmt man den Begriff der Gewaltthätigkeit im weitern Sinne, so ist darunter auch die Fehde und der Gebrauch jeder physischen, den öffentlichen Rechtsfrieden störenden, Gewalt begriffen; im engeren Sinne nenne ich, mit Feuerbach, ****) die Gewaltthätigkeit einen jeden rechtswidrigen Gebrauch physischer Kräfte, welcher nicht in ein

*) l. 10. §. 2. D. ad legem Juliam de vi publica.

**) l. 1. pr. D. ad leg. Jul. de vi privata.

***) Voet Comment. ad D. lib. 48. tit. 4. Mathaeus de criminibus. eod. tit.

****) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 437. der älteren, §. 399. der neueren Ausgabe.

ein besonderes, benanntes, Verbrechen übergeht. Nach dem gemeinen deutschen Rechte ist das Verbrechen des Zweykampfs in den Gesetzen nicht besonders benannt; es steht also unter dem Begriffe der Gewaltthätigkeit im engeren Sinne, insofern nemlich diese den öffentlichen Rechtsfrieden stört. Dieß verhindert aber keinesweges, eine Uebereinstimmung desselben mit einer bestimmten Gewaltthätigkeit aufzusuchen, um nach der Analogie die Strafe desselben bestimmen zu können. — So sehr der Kampf zwischen Einzelnen von einer wahren Fehde, Landfriedensbruch, verschieden ist, so kömmt er doch, als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, mit derselben überein, und der Unterschied zwischen beyden beruhet in dieser Hinsicht nur darin, daß dort der Friede des Rechts in einem größern Umfange, als hier, gestört wird. Wenn man die Gerechtigkeit der Strafe nach der Größe des Verbrechens bemessen will, so muß also auch im gleichen Verhältnisse die Strafe des Zweykampfs geringer, als jene der Fehde seyn: Wir werden sehen, daß auch zur Erreichung des Zweckes dieser Strafe keine größere Strenge nöthig seye, und eine höhere Strafe somit, auch nach diesem Maasstabe der Gerechtigkeit der Strafen, nicht zuläßig seyn könne. Der Fehde ist der Tod oder die Reichsacht gedroht: Fassen wir die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs ins Auge, und wollen wir eine Strafe im Geiste dieses Verbrechens wählen, so sehen wir bald, daß die Strafe des Todes zur Erreichung des Zweckes der Verhütung jenes Verbrechens nicht nothwendig seye, und daß hiezu ein viel geringeres Leid hinreiche. Die Acht wäre in aller Hinsicht besser gewählt; nur dürfte sie ihrer ganzen Strenge nach, nicht angewendet

werden.

werden. Ich schlage, was man auch im Allgemeinen gegen die Landesverweisung einwenden mag, dieselbe als Strafe des Zweykampfs vor; sie liegt im Geiste des Verbrechens, und ist hinreichend, den Zweck der Strafe zu erfüllen. Schon im Allgemeinen läßt sich die Strafe der Landesverweisung nicht unbedingt verwerfen. *)

§. 22.

Fortsetzung.

Wer den Frieden des Rechts stört, macht sich unwürdig, selbst die Vortheile desselben zu genießen, welche für ihn aus der Staatsabsichtlichen Verbindung mit den übrigen Staatsmitgliedern entspringen. Wer diese Vortheile ihrem Werthe nach kennt, muß die Entziehung derselben bitter empfinden. Wird diese Empfindung in demjenigen aufgeregt, welcher selbst den Frieden des Rechtes verletzt hat, so erscheinet sie gleichsam als eine natürliche Folge seiner That, und es giebt kein Leid, welches sicherer den Zweck der Strafe erreichen könnte, welche jene Verletzung treffen muß, als die Verbannung aus einem Gebiete, in welchem man den herrschenden Frieden des Rechts nicht heilig zu halten wußte. Was auch immer die allgemeine Stimme

---

*) Filangieri System der Gesetzgebung. B. IV. Kap. 36. 40. D. G. M. Weber Progr. de relegatione. Bambergae.

Stimme gegen die Ausschaffung vom Staate für Gründe aufbringen mag, als Strafe des Zweykampfs betrachtet, insofern dieser den öffentlichen Frieden des Rechtes verletzt, steht sie in einem Verhältnisse, welchem alle jene Gründe nicht anpassend sind. Ich will nur den Hauptgrund berühren, welcher darin besteht, daß den benachbarten Staaten Schelme zugeschickt würden, von welchen dann gleiche zurückwirkende Maasregeln zu erwarten wären. Dieß kann aber nirgends weniger als da der Fall seyn, wo die Ausschaffung aus dem Staate als Strafe des Zweykampfs gebraucht wird. Man sehe nur darauf, wer gewöhnlich die Personen der Zweykämpfer sind. Sehr viel kömmt hierauf an. Der Zweykampf ist das Verbrechen der Leute vom Stande, des Militairs, und überhaupt solcher Personen, welche von dem gemeinen rohen Haufen sich ausnehmen wollen. Sie wollen sich nicht ungeberdig mit Fäusten schlagen, wie niedrige Leute; ihr Stolz bringt daher den Ausbruch ihrer Leidenschaft auf das Geziere zurück, durch welches sie sich überhaupt von dem gemeinen Haufen unterscheiden wollen. †) Die Erfahrung lehrt uns, daß die meisten Verbrecher, welche eine fast durchaus verdorbene Gemüthsart, und im höhern

Grade

†) Nur macht die Form die Sache gefährlicher, als die gewöhnliche Prügeleien der Leute vom gemeinen Haufen; besonders wenn man die Ueberlegung in Betracht zieht, mit welcher dieses Verbrechen unternommen wird. Diese Ueberlegung zeigt eine tiefer gewurzelte Leidenschaft an, und wenn man die Gerechtigkeit der Straffen von der Nothwendigkeit ihres Gebrauches herleitet, so muß auch deswegen eine größere Strafe gegen den Zweykampf gedroht werden.

Grade einen rechtlosen Sinn haben, aus den niederen, weniger gebildeten Volksklassen sind; diese werden entweder den Muth zu Zweykämpfen nicht haben; oder die Geduld zu den Verzüglichkeiten desselben nicht besitzen, wenn sie einmal ihrer Leidenschaft Luft machen wollen; oder sie werden die Lästigkeiten, den Zwang der Regelmäßigkeit bey denselben nicht ertragen wollen. „Gemeine Leute glauben auch, sagt Beccaria, *) den Beyfall und die Achtung Anderer nicht so nöthig zu haben, als diejenige, die von einem höhern Stande sind, und sich einander mit größerm Mißtrauen und mit mehr Eifersucht betrachten; deßwegen sind die Duelle unter dem gemeinen Volke nicht, so wie unter den Großen, im Gebrauche." Diejenige, welche sich zu Zweykämpfen verstehen, sind also, in der Regel, keine Menschen von einem im höhern Grade rechtlosen Willen, und durch ihre Verweisung aus dem Lande werden den benachbarten Staaten keine gefahrvolle Leute zugeschickt. Im höchsten Falle können ja die benachbarte Staaten, wenn sie den Aufenthalt verwiesener Zweykämpfer für die öffentliche Ruhe in ihrem Gebiete für gefährlich halten, denselben diesen Aufenthalt in die Länge gleichfalls versagen. Die Zweykämpfer hätten dieses Schicksal, in ferneren Weltgegenden ihr Heil suchen zu müssen, nur ihrem eignen Ruhe störenden Sinne zuzuschreiben, als die natürliche Folge desselben. Uebrigens ist hier mit der Landesverweisung auch der Umstand verbunden, daß die Verbrecher in der Regel am wenigsten solche sind, welchen jeder Ort des Aufenthalts gleichgültig seyn könnte; dieser Umstand bürgt für die Wirksamkeit dieser Strafe.

Am

*) Ueber Verbrechen und Strafen. §. 29.

Am unwürdigsten wäre hier die Einwendung, daß der Staat durch die Landesverweisung sich selbst ein Uebel zufüge, indem er die Zahl seiner Bürger mindere. Denn jede Strafe ist im Grunde auch ein Uebel für den Staat; er muß aber dieses kleinere Uebel wählen, um ein größeres zu verhüten, wenn nur jenes diesem Zwecke gehörig entspricht. Zu diesem Ende wählt der Staat selbst die Todesstrafe, das ewige Gefängniß; beyde entziehen dem Staate einen Bürger; dieser muß sie aber wählen, weil sie zum Strafzwecke nothwendig sind. Derselbe Fall ist hier mit der Landesverweisung, welche die zweckgemäßeste und eine nothwendige Strafe des Zweykampfs ist.

§. 23.

Fortsetzung.

Die Strafe der Ausschaffung vom Staate setzet voraus, daß der Zweykampf in dem Gebiete des strafenden Staates vorgenommen worden sey. Diese Strafe ist sowohl gegen Einheimische (Verweisung) als gegen Fremde (Landesverbot) so gerecht als zweckgemäß, man mag die Gerechtigkeit dieser Strafe an dem Princip der Gleichheit mit der Größe dieses Verbrechens, oder an dem Princip der Nothwendigkeit zu dem Zwecke der allgemeinen Verhütung der Zweykämpfe prüfen. Der Einheimische begeht dadurch offenbar ein größeres Verbrechen gegen den Staat, dessen Mitglied er ist, als der Fremde; der erstere wird aber auch die Ausschaffung aus dem Staate als ein weit größeres

Uebel

Uebel empfinden, als der letztere, und so entspricht in beyder Beziehung diese Strafe der Größe des Verbrechens. Es ist aber auch nothwendig, daß der Staat gegen Einheimische kräftiger zu wirken suche, als gegen Fremde, weil von den erstern, in der Regel, †) worauf hier bloß gesehen wird, häufiger dieses Verbrechen besorgt werden kann, und dem Staate überhaupt mehr daran liegt, daß seine eigne Glieder den allgemeinen Frieden des Rechtes heilig halten, als Fremde, deren Personen und Beyspiel im Staate gleichsam eine mehr vorübergehende Erscheinung sind, von welchen also, der Regel nach, gegen den allgemeinen Rechtsfrieden weit weniger zu besorgen ist.

§. 24.

Strafe des Zweykampfs

b) als Verletzung der Staatskräfte.

Es kömmt hier nicht darauf an, das Leben oder überhaupt den Körper einzelner Personen, ihrer selbst wegen, gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, sondern es muß nur dahin gesehen werden, dem Staate seine Kräfte, welche aus den Kräften der Einzelnen bestehen, unverletzt zu erhalten; denn auf den Schutz des Staates für ihre Person leisten die Zweykämpfer durch ihre That selbst wechselseitig Verzicht. Der einzelne Bürger erscheint hier nur als Mittel zum Zwecke

des

†) Unter gewissen Verhältnissen leidet diese Regel freylich eine Ausnahme.

des Ganzen; die Absicht der Strafe, welche hier gewählt werden soll, kann also auch nur diese seyn, die Verletzung der Kräfte des Staates an den einzelnen Bürgern, als Mitteln zum Staatszwecke, zu verhüten. Man darf diese natürliche und richtige Ansicht der Sache nicht aus dem Auge verlieren, wenn man nicht Gefahr laufen will, in der Wahl der Strafe ungerecht zu werden. Es ist offenbar eine größere Leidenschaft zu überwinden, wenn ein Mensch darauf ausgeht, einem andern, gegen den Willen desselben, sein Leben zu rauben, oder dessen Körper zu beschädigen, als wenn eines oder das andere mit beyderseitiger Einwilligung und nach besonderer Verabredung geschehen soll. Um Handlungen der letzten Art zu verhüten, ist also ein weit geringeres Strafleid nöthig, als wenn Verbrechen der ersten Art verhütet werden sollen. Wollte man also gegen den Zweykampf die Strafe des Mordes oder der Verletzung des Körpers eines Andern drohen, so würde man die Leidenschaft eines Mörders voraussetzen, welche doch, in der Regel, nirgends vorhanden ist; hier ist eine weit weniger tiefliegende und gefahrvolle Leidenschaft zu unterdrücken; es bedarf also auch so viel Aufwandes von Strafleid nicht. Wollen wir bey der Bestimmung der rechtlichen Größe des Strafleides von der Größe des Verbrechens ausgehen, so finden wir uns in demselben Verhältnisse: Die Verletzung der Staatskräfte, welche durch einen Zweykampf verübt wird, erreichet bey weitem die Größe eines Mordes oder einer körperlichen Verletzung — beyde als Privatverbrechen betrachtet — nicht; (sieh den ersten Abschnitt) mithin muß auch die Strafe des Zweykampfs um vieles geringer

ringer ausfallen, so lange der Zweykampf nicht in höhere Verbrechen ausartet. (§. 13.)

§. 25.

Nähere Bestimmung dieser Strafe.

Obgleich das Leben und die Unverletztheit des Körpers eines jeden Bürgers, insoferne er als Selbstzweck, und, diesem Selbstzwecke gemäß, als Endzweck des Staats betrachtet wird, von unendlichem Werthe ist, so ist doch sein Leben und seine Kräfte, insoferne sie der ganzen Staatsgesellschaft als Mittel zum Staatszwecke dienen, einer genauern Schätzung unterworfen. Diejenige, welche die rechtliche Größe der Strafe nach der Größe des Verbrechens bestimmen, werden also in den Stand gesetzt, eine bestimmte angemessene Größe des Strafübels gegen das Verbrechen des Zweykampfs, als Verletzung der Staatskräfte betrachtet, auszumitteln, so wie jene, welche hiebey von der Nothwendigkeit eines Strafübels zur Erreichnng des Strafzwecks ausgehen, einen gewissern und bestimmtern Zweck, welcher durch die Strafe des Zweykampfs erreicht werden soll, und dadurch gleichfalls einen sichern Maasstab vor sich haben, nach welchem die Größe des Strafleides zu bestimmen ist. — Der Staat leidet durch die Erschlagung oder Verstümmlung eines Bürgers Schaden; wir dürfen den Ersatz, welchen der Erschlagende dafür schuldig ist, nicht mit der Strafe verwechseln, welche, freylich immer mit Rücksicht auf die Größe des Schadens aber nur insoferne,

soferne, als dieser zur Bestimmung der Größe des eigentlichen Verbrechens — der thätlichen Beleidigung des Staats — mit in Anschlag kömmt, zu verhängen ist. Der Zweck der Strafe ist auch von dem Zwecke des Ersatzes ganz verschieden; schon deßwegen könnte also Strafe und Ersatz nicht für Eines genommen werden. Geld ist das allgemeine Tauschmittel für alle Güter und Kräfte, welche als Mittel zu bestimmten Zwecken dienen; eine angemessene Summe Geldes kann also ohne Zweifel zum Ersatz für die verletzte Staatskräfte, bestimmt werden. — Die Natur des Verbrechens des Zweykampfs, als Verletzung der Staatskräfte, wurde oben (§. 7.) auseinander gesetzt. Die Strafe, welche hier ausgemittelt werden soll, muß der Natur dieses Verbrechens angemessen seyn, sie muß im Geiste desselben liegen. Das Leben und die Kräfte der einzelnen Bürger gehören zum Vermögen des Staates; die Verletzung der Staatskräfte durch einen Zweykampf ist ein Raub des Staatseigenthums. Wegen der dem Staate dadurch zugefügten Beleidigung soll nun dem Beleidiger ein Leid auferlegt werden, dessen Zufügung den Zweck haben soll, überhaupt diese Art der Beleidigung des Staats für die Zukunft zu verhüten. Um der wahren Natur des Verbrechens des Zweykampfs, als Verletzung der Staatskräfte betrachtet, so sehr als möglich nahe zu bleiben, ist es nothwendig eine solche Art der Strafe zu wählen, welche im Stande ist, den Leichtsinn, mit welchem durch dieses Verbrechen die edelsten Kräfte des Staats verletzt werden, zur lebhaften und ernsten Betrachtung der wahren Beschaffenheit, des wahren innern Gehalts desselben umzuwandeln. Keine Strafe ent-

entspricht meines Erachtens dem Geiste dieses Verbrechens mehr, als die Vermögensstrafe. Was macht mehr auf die wahre Natur eines Verbrechens, welches in der Verletzung der Güter eines Andern besteht, aufmerksam, als die Bestrafung an den Gütern des Verbrechers selbst, und welche Strafe gegen Verbrechen der Art kann den Zweck derselben weniger verfehlen?

§. 26.

Fortsetzung.

Die Vermögensstrafe, wenn sie wirksam seyn soll, darf nicht in einer festgesetzten Summe Geldes, sondern sie muß in einem bestimmten Theile des ganzen Vermögens des Verbrechers bestehen, bey erfolgter Erschlagung eines Bürgers etwa in der Hälfte, bey einer bloßen Verletzung des Körpers in dem vierten, oder, nach Umständen, in einem größeren oder geringerem Theile des ganzen Vermögens; ein wirklich unternommener Zweykampf, welcher aber ohne Erfolg geblieben ist, könnte etwa mit dem Verluste des sechsten, ein bloß versuchter mit dem Verluste des achten Theils des ganzen Vermögens bestraft werden. Auf diese Weise trifft die Strafe den weniger Bemittelten, wie den Reichen, gleich stark. In dem Falle, daß ein Verbrecher gar kein oder ein zu unbedeutendes Vermögen hätte, muß diese Strafe in eine andere verwandelt werden. Es ist allemal schlimm, eine solche Verwandlung vornehmen zu müssen; denn immer ist

nur

nur Eine bestimmte Strafe die dem Zwecke derselben ganz genau entsprechende. In einem solchen unvermeidlichen Falle muß man diejenige Strafe wählen, welche, an der Stelle der erstern, noch am genauesten dem Strafzwecke entspricht. Ich würde hier die Erklärung der Erbunfähigkeit vorschlagen. Es ist billig, daß derjenige, welcher dem Staate eines seiner vorzüglichsten Güter geraubt hat, mit dem Verluste der Hoffnung bestraft werde, unter dem Schutze und nach den Gesetzen des Staates das hinterlassene Vermögen der Staatsglieder zu erwerben. Andere Schriftsteller *) setzen überhaupt an die Stelle der Vermögensstrafe die Arbeitsstrafe; ich zweifle, daß sie dieselbe, auch hier, als Surrogat der erstern aufstellen würden.

§. 27.

Verhältniß der beyden Strafen des Zweykampfs, als eines doppelten Verbrechens, zu einander.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Zweykampf, als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens betrachtet, nur ein Verbrechen gegen denjenigen Staat sey, in dessen Gebiet derselbe vorgenommen wird; die Strafe der Störung des öffentlichen Rechtsfriedens findet also nur von Seite dieses Staates Anwendung. Die verbrech-

*) J. B. Kleinschrod Systemat. Entwickl. Thl. III. §. 124.

brecherische Rücksicht der Verletzung der Staatskräfte tritt aber allgemeiner ein, weil dieses Verbrechen auch ausser dem Staatsgebiete begangen werden kann; nur wird vorausgesetzt, daß wenigstens einer der kämpfenden Theile ein Mitglied des strafenden Staates sey. — Treten in Beziehung auf den strafenden Staat beyde verbrecherische Rücksichten des Zweykampfs zugleich ein, so bin ich dem herrschenden Grundsatze gar nicht entgegen, daß ein Verbrechen nur mit einer Strafe könne belegt werden, wenn auch eine Handlung mehrere Verbrechen unter sich begreift; nur muß dieser Grundsatz in dem Sinne genommen werden, wie ihn Kleinschrod *) aufgestellt hat. Diesem zu Folge sehe ich hier die Landesverweisung als die Hauptstrafe an, und weil die Verletzung der Staatskräfte als ein Nebenverbrechen erscheint, wegen welchem eine Schärfung der Hauptstrafe nothwendig wird, diese Schärfung aber von der Art seyn muß, daß sie einen Theil der Strafe des Nebenverbrechens in sich enthält, so würde der Verlust eines bestimmten Theiles des Vermögens des Verbrechers als Zugabe zu der Hauptstrafe zu bestimmen seyn. Ist an dem Zweykampfe bloß die Verletzung der Staatskräfte zu bestrafen, z. B. wenn zwey Bürger sich im Auslande schlagen, so tritt nur eine verhältnißmäßige Vermögensstrafe ein.

Nebstdem, daß ein Zweykämpfer sich eines doppelten Verbrechens schuldig machen kann, wird er auch gegen seinen Staat vertragbrüchig, indem er eigenmächtig sich in eine gefahrvolle Handlung einläßt, wodurch

*) Systematische Entwickl. Thl. III. §. 102. 103.

durch er selbst seine eigne Kräfte dem Staate, welcher ein Recht auf dieselbe erlangt hat, entziehen kann. Von dieser Seite den Zweykampf betrachtet, ist er zwar kein Verbrechen im strengsten Sinne des Wortes, aber doch immer eine widerrechtliche Handlung gegen den Staat, wegen welcher ihn derselbe zwar nicht, im Sinne des peinlichen Rechts, strafen, aber welche er doch sonst ahnden darf. Diese Ahndung könnte in der Versagung eines oder des andern gemeinen Vortheiles im Staate bestehen. Wer gegen den Staat vertragbrüchig wird, verdient ein besonderes Vertrauen desselben gewiß nicht: Der Zweykämpfer, welcher dieses in einem so bedeutenden Grade wird, verdient dasselbe um so weniger. Wer noch nicht in einem öffentlichen Amte steht, müßte also nie zu einem solchen zugelassen werden: Wer ein solches begleitet, würde dasselbe ohnehin schon, nach den Grundsätzen von den Verbrechen obrigkeitlicher Personen verlieren, und nun auch von fernerer Anstellung auszuschließen seyn. — —

Nach den bisher vorgetragenen Grundsätzen glaube ich, daß durch die von mir vorgeschlagene Strafe des Zweykampfs der Zweck, der Verhütung dieses Verbrechens überhaupt, weit sicherer erreicht werde, als durch die, so wenig dem Geiste dieses Verbrechens als der Gerechtigkeit entsprechende, Bestrafung desselben als eines Privatverbrechens — als eines Mordes oder einer körperlichen Verletzung. Eine Bedingung der gehörigen Wirksamkeit der von mir vorgeschlagenen Strafe läge freylich noch in äußeren Verhältnissen, ich meyne in der Zusammenwirkung mehrerer benachbarter Staaten nach denselben Grundsätzen; eine Bedingung,

dingung, welche leicht in Erfüllung übergehen kann, sobald es nur den sich berührenden Staaten unwandelbarer Ernst ist, diese Klasse der Verbrechen — seltner zu machen; ausgerottet wird es vielleicht so wenig, als andere Verbrechen, werden. Man müßte alle Strafen als unnütz verwerfen, wenn man diese letzte Wirkung von ihnen erwarten wollte. — Die Strafe kann auch nie das einzige Mittel seyn, wodurch man Verbrechen überhaupt, und unter ihnen besonders den Zweykampf, zu verhüten suchen sollte. Folgende Bemerkungen möchten hier nicht am unechten Orte stehen.

§. 28.

Andere Mittel, die Zweykämpfe zu verhüten.

Wenn das Strafgesetz selbst wirken soll, so muß die Empfindung des Volks so gestimmt seyn, daß es das zu bestrafende Verbrechen selbst mit Unwillen betrachte, und die Strafe als eine natürliche und verdiente Folge einer bestimmten That anerkenne. „Je geneigter der einzelne Mensch ist, sagt Graf von Soden, *) den Schaden, der vom Verbrechen auf die ganze Gesellschaft resultirt, wenn er auch schon ihn als Glied derselben mittrifft, zu übersehen, weil er ihn nicht unmittelbar, nicht augenblicklich, nicht nahe berührt, je sorgfältiger muß die Gesetzgebung seyn, ihm die Schädlichkeit der Verbrechen eben in diesem Lichte recht tief einzuprägen, und sein individuelles Interesse dadurch reizen zu lassen." Das hauptsächlichste, was der Staat in dieser Hinsicht zur Verhütung des Zweykampfs thun muß,

*) Geist der peinl. Gesetzgeb. Teutschlands. Thl. I. S. 117.

muß, ist die Erhöhung des Bürgergefühles bey den Einzelnen. Die Bürger müssen ihren Werth als Bürger fühlen können und wirklich fühlen, den Zweck des Staates kennen, und diesen in Beziehung auf die beyden ersten Punkte, liebgewonnen haben, wenn sie den Zweykampf abscheulich finden sollen. Dieses Gefühl, diese Einsicht und diese Liebe vertilgen den Zweykampf, indem sie ihm nothwendig seine Ehre nehmen, und machen allein, daß man ihn einer Strafe würdig hält, und nur dadurch kann der Zweck der Bestrafung desselben erreicht werden. Wieviel müßte hiezu, was man noch immer mit Unwillen vermißt, der Unterricht des Volkes in den Strafgesetzen *) beytragen, wenn man nur hiebey auf den wahren Staatsendzweck, und die zu demselben führenden nothwendigen Mittelzwecke des Staates stets zurückzuführen bedacht seyn wollte. Vor der Hand würde ein besonderes, in diesem Geiste abgefaßtes, belehrendes Duelledikt nicht unzweckmäßig seyn.

Weil der Zweykampf nicht selten auf beleidigte Ehre folgt, so hat man zur Verhütung desselben ein besonderes Ehrengericht vorgeschlagen. Allein zur Tilgung des Zweykampfs mehr für die Ehre thun, als der Staat dieselbe schon sonst in seinen Schutz nehmen kann und soll, heißt gerade jenem Zwecke zuwider handeln, heißt die Gemüther dazu einladen, auf eine ausgezeichnete besondere Vertheidigung ihrer Ehre zu pochen, und sie dem Zweykampfe näher zu bringen, da man sie entfernen wollte. Gerade die eilende Unruhe, auf dem kürzesten Wege sich Genugthuung zu verschaffen, hat den Zweykampf gebohren; wie will man hoffen,

daß

*) Tittmann Ueber den Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen.

daß man einem Gerichte sich in die Arme werfen werde, welches nur da zu seyn scheint, jene Unruhe zu nähren, indem schon das bloße Daseyn dieses Gerichts dieselbe gleichsam rechtfertiget und in Schutz nimmt. Hat der Staat bisher zu wenig für die Ehre der Bürger gethan, so gebe er dem ordentlichen Richter ausgedehntere Vorschriften: Wozu eine besondere Gerichtsstelle? Ein ausserordentliches Gericht wird, bey gleichen Vorschriften, nicht mehr als das ordentliche vermögen. Ueberdieß entstehen ja sehr viele Zweykämpfe gerade nicht wegen gekränkter Ehre. Diese Gründe mögen wahrscheinlich Preussens Gesetzgeber bewogen haben, das nach dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußische Staaten *) anzuordnende Ehrengericht, als Vorbeugungsmittel gegen den Zweykampf, in dem preußischen Landrechte selbst nicht zu berühren, sondern es lediglich bey denjenigen Vorbeugungsmitteln bewenden zu lassen, welche aus dem Gesetzbuche selbst hieher gesetzt zu werden verdienen.

(§. 674) „Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre leiden.“

(§. 675) „Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstörer mit ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.“

*) Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preussische Staaten. Thl. I. Abth. III. S. 305.

(§. 676) „Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen, so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells als Sekundant oder Cartelträger wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt."

(§. 677) „Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrensache den Partheyen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt, und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig." *)

Die Punkte, auf welche der Gesetzgeber zur Verhütung der Zweykämpfe, ausser der Bestrafung dieses Verbrechens selbst, wirken muß, sind hier sehr gut gewählt, obgleich gegen die Strenge und Art der Strafen Einwendungen gemacht werden könnten. Der Gesetzgeber muß mehr auf die Einsicht der Bürger in die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs, als auf die Strenge der Duellgesetze rechnen; diese mögen die Strafe des Hauptverbrechens selbst, oder die Bestrafung anderer Handlungen, als Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Zweykampfs, betreffen. Die Einsicht in die wahre Natur des Verbrechens des Zweykampfs wird durch die Strenge der Duellgesetze nie erworben; aber diese ist ohne jene allzeit vergeblich, und bey dem Daseyn derselben überflüssig. Mich näher über diese Vorbeugungsmittel sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung

*) Allgemeines Landrecht für die preußische Staaten. Thl. II. Tit. XX. §§. citt.

ung auf die besondere Verhältnisse einzelner Stände, z. B. der Akademiker, der Militairpersonen u. d. g. zu erklären, würde mich hier zu weit führen, da die Hauptabsicht gegenwärtiger Abhandlung nur genau auf die Darstellung der wahren Natur des Verbrechens des Zweykampfs, und der demselben, als dem Hauptverbrechen, angemessenen Strafe im Allgemeinen gerichtet ist.

Verbesserungen.

Seite 2 Zeile 5 lese man: ob es zunächst ein Einzelner
= 3 = 20 = = extensive Größe, statt extensive Größe.
= 4 = 7 = = als weil, nebstdem, daß der Staat, als ein Ganzes, gefährdet wird, zugleich auch jeder Einzelne, als solcher, durch denselben der augenscheinlichsten Gefahr für seine Person unmittelbar ausgesetzt wird? —
= 6 = 11 = = meuchelmörderischer.
= 10 = 1 v. u. streiche man nach Einwirkungsmittel das,
= 13 = 10 lese man: ein solches
= 30 = 18 = = sanftere
= 32 = 1 in der Note, lese man: diesem.
= 33 = 16 lese man: Verbrechen des Zweykampfes, und streiche die Worte: der Verletzung der Staatskräfte an einem andern.
= 35 = 1 v. u. lese man: gegen den allgemeinen Rechtsfrieden, statt des Rechtsfriedens.
= 37 die Note ** gehört zur Zeile 19.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aschenbrenner, Martin

Ueber das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfes

Würzburg ; Bamberg 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.cr.o.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769435-3